

## PRAXISBRIEF

zur Krisenintervention  
bei Kindern und Jugendlichen

Lösungswege für typische Konfliktsituationen  
Zweite Auflage

# PRAXISBRIEF

Druck und Herstellung wurden finanziert  
über die Landesweite Informations- und Fortbildungsstelle des Kinderschutz-Zentrums Kiel  
gefördert vom Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit des Landes Schleswig-Holstein  
sowie vom Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein

## Einleitung

Der Initiierung der Arbeitsgruppe „Kooperation bei Krisenintervention zu Gunsten von Kindern und Jugendlichen“ lagen vier Hypothesen zu Grunde:

1. Kinder- und Jugenddelinquenz ist ganz überwiegend vorübergehend. Probleme bereiten die Kinder und Jugendlichen, die wiederholt auffallen und drohen, ins kriminelle Abseits zu rutschen.
2. Alle späteren Intensivtäter waren lange vor dieser Entwicklung verschiedenen Institutionen, die mit diesen Kindern / Jugendlichen zu tun haben, bekannt.
3. Intensivtäter waren früher häufig auch Opfer, wenn nicht von Straftaten (sexueller Missbrauch, körperliche Misshandlung), so doch von Vernachlässigung.
4. Bei rechtzeitiger nachhaltiger Hilfestellung besteht eine begründete Chance, die Entwicklung zum Intensivtäter zu stoppen.

In den typisierten Fällen werden sowohl Problemsituationen aufgegriffen, in denen sich Kinder und Jugendliche in einer schwierigen Entwicklungsphase befinden und drohen kriminell zu werden, als auch Problemsituationen, in denen sie Opfer von erzieherischer Vernachlässigung oder von Straftaten geworden sind. Immer sind mehrere Personen bzw. Institutionen „an dem Fall dran“.

Hieraus folgt zwangsläufig die Forderung nach rechtzeitiger Kooperation der Institutionen, die mit diesen Kindern und Jugendlichen zu tun haben.

Die rechtlichen Möglichkeiten zur Kooperation bei Krisenintervention sind ausreichend. Allerdings sehen Betroffene in den Datenschutz-Regeln nicht selten einen Hindernisgrund, z. T. sind die gesetzlichen Regeln aber auch nicht bekannt. Die Kompetenzverteilung zwischen Jugendhilfe und Jugendstrafjustiz ist umstritten, wobei sich in manchen Situationen die Frage stellt, wer die Kosten zu tragen hat. Kooperation wird so erschwert. Hinzu kommen Probleme der Erreichbarkeit. Man weiß nicht, wen man ansprechen soll oder findet keinen kompetenten Ansprechpartner. Kooperation setzt voraus, dass eine ansprechbare, kompetente und kooperative Person da ist. Kooperation bedeutet Absprache und Zusammenarbeit, nicht Abschieben der Probleme, sondern Verantwortungsübernahme. Es darf kein Verschiebebahnhof für Verantwortlichkeiten eingerichtet werden. In bestimmten Krisensituationen ist eine Kooperation nicht nur erlaubt, sondern sogar verpflichtend. Dies bedingt, dass auch Konflikte mit den Eltern, mit anderen Institutionen ausgehalten werden müssen.

Kooperation ist aber nur ein Weg zum Ziel, d. h. zum Kindeswohl. Er verläuft nicht selten auf wechselnden, kreisenden Pfaden, manchmal auch zurück. Und manchmal bleibt Hilflosigkeit, wo alle Kooperationspartner nicht weiterwissen. Trotzdem gilt es auch in scheinbar ausweglosen Situationen weiter zu machen, sich weiter um das Kind zu bemühen. Positive Veränderungen sind von vielen Fak-

toren abhängig, manchmal auch von unbeeinflussbaren Faktoren. Positive Entwicklungen können niemals ausgeschlossen werden.

Diesem Ziel fühlen sich die Arbeitsgruppenmitglieder verpflichtet, die in intensiven Sitzungen Lösungswege für typisierte Fallsituationen entworfen haben. Es sind dies exemplarische Fälle mit Kooperationsproblemen. Die Vorschläge richten sich an Lehrer/Schulen, an Kindertageseinrichtungen/Kindergärten, an Kinderärzte, an Jugendämter, an freie Träger in der Betreuung von Kindern/Jugendlichen, an die Polizei, an Jugendstaatsanwälte und Jugend- und Familienrichter und nicht zuletzt an Eltern. In den beiden Fällen 13 und 14 werden vor allem juristische Probleme in der Zusammenarbeit von Jugendgerichtshilfe und Jugendstrafjustiz angesprochen, ihre Darstellung ist von daher juristisch geprägt.

Mitglieder der Arbeitsgruppe für die 1. Auflage waren:

**Dr. Hans-Martin Bader**, ehemaliger Leiter des Kinder- u. Jugendärztlichen Dienstes, Gesundheitsamt Flensburg

**Petra Böhm**, Leiterin einer Kindertageseinrichtung, Kiel

**Karsten Egge**, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Kiel

**Dr. Dagmar Karstaedt**, Kinderärztin, Kiel

**Wolfgang Kolibius**, Richter am Amtsgericht Kiel

**Dr. Holle Eva Löhr**, Leitende Oberstaatsanwältin, Staatsanwaltschaft Itzehoe

**Elke Maria Lutz**, Richterin am Amtsgericht Elmshorn

**Volker Masuhr**, Sonderschulrektor, Schule für Lernbehinderte und Sprachheilgrundschule Flensburg

**Prof. Dr. Heribert Ostendorf**, Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel - Vorsitzender der Arbeitsgruppe

**Udo Petersen**, Amt für Familie und Soziales, Kiel

**Dr. Frank Rose**, Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie, Kiel

**Astrid Stamer**, Stellvertretende Schulleiterin der Theodor-Storm-Schule, Kiel

**Dr. Dörte Stolle**, Leitende Chefärztin der Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Schleswig.

An dem Abschlussbericht waren weiterhin Frau Irene Johns, Kinderschutz-Zentrum Kiel, und Herr Gerwin Stöcken, Amt für Familie und Soziales der Stadt Kiel, beteiligt.

Da die 1. Auflage schon alsbald vergriffen war und der Praxisbrief immer wieder nachgefragt wurde, haben wir uns zu einer zweiten überarbeiteten und erweiterten Auflage entschlossen. Hieran haben mitgearbeitet:

**Petra Böhm**, Leiterin einer Kindertageseinrichtung, Kiel

**Karsten Egge**, Ministerium für Arbeit, Soziales und Gesundheit, Kiel

**Elke Maria Lutz**, Richterin a.D. am Amtsgericht Elmshorn

**Barbara Körffer**, Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein

**Günther Kronbügel**, Rat für Kriminalitätsverhütung Schleswig-Holstein

**Prof. Dr. Heribert Ostendorf**, Leiter der Forschungsstelle für Jugendstrafrecht und Kriminalprävention an der Universität Kiel - Vorsitzender der Arbeitsgruppe

**Birgit Reichel**, Amt für Soziale Dienste, Lübeck

**Marie-Luise Schroeder**, Kinderschutz-Zentrum Kiel/DKSB OV Kiel e.V.

**Astrid Stamer**, Konrektorin der Theodor-Storm-Schule a.D., Kiel

**Thomas Voerste**, Amt für Familie und Soziales, Kiel

Die Ergebnisse dieser interdisziplinären Arbeit sollen helfen, in konkreten Krisensituationen die richtigen Ansprechpartner und Wegweiser für Lösungen zu finden. Es können hierbei nur die Lösungswege aufgezeigt werden, die richtigen Maßnahmen müssen im Einzelfall entsprechend den jeweiligen fachlichen Vorgaben getroffen werden. Insoweit kann hier nur die Richtung angegeben, können keine Einzelfalllösungen angeboten werden, wobei es häufig kein Alleinrichtiges gibt. Das Wichtigste ist das Bemühen, das kooperative Bemühen, um im Sinne des § 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen und um Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.

Kiel, im März 2011

Heribert Ostendorf

Hinweis:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird nur die Männlichkeitsform verwendet, zumal die meisten Straftäter männlichen Geschlechts sind. Selbstverständlich gelten die Ausführungen auch für weibliche Betroffene.

## Inhaltsübersicht

Fall 1: Konflikt zwischen Schule/Jugendamt und Eltern wegen aggressiver Verhaltensweisen eines Schülers	Seite 5
Fall 2: Konflikt im Kindergarten bei Verdacht auf Misshandlung eines Jungen	Seite 8
Fall 3: Konflikt zwischen Schule und Schülern/Eltern bei „Schulschwänzen“	Seite 11
Fall 4: Konflikt zwischen Kindern und Betreuern bei Drogenkonsum	Seite 14
Fall 5: Konflikt zwischen Kinderarzt und Angehörigen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs	Seite 17
Fall 6: Konflikt zwischen Eltern und Jugendamt über Jugendhilfemaßnahmen	Seite 20
Fall 7: Konflikt zwischen Eltern, Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Unterbringung eines Kindes	Seite 22
Fall 8: Konflikt zwischen Kindertageseinrichtung / Kindergarten und drogen- bzw. alkoholabhängigen Eltern	Seite 24
Fall 9: Konflikt beim sexuellen Missbrauch in Institutionen	Seite 25
Fall 10: Konflikt bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen	Seite 29
Fall 11: Konflikt zwischen Schule/Schülern wegen demütigender Handlungen durch Schüler/Mitschüler (Happy Slapping)	Seite 33
Fall 12: Konflikt bei Eltern mit psychischen Erkrankungen	Seite 37
Fall 13: Konflikt zwischen Jugendgerichtshilfe und anderen Abteilungen eines Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste wegen der Auswertung vorhandener Akten	Seite 40
Fall 14: Konflikte zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht	Seite 45
Anhang:	
1. Rechtliche Vorschriften	Seite 53
2. Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls	Seite 68

**Fall 1:****Konflikt zwischen Schule/Jugendamt und Eltern wegen aggressiver Verhaltensweisen eines Schülers**

---

*Das Kind fällt in der Schule massiv wegen Störungen und aggressiver Verhaltensweisen auf. Es ist mit erzieherisch-schulischen Maßnahmen nicht mehr erreichbar, insbesondere zeigt es in Gesprächen keinerlei Einsicht. Die Eltern sind von der Klassenlehrerin nicht ansprechbar, Einladungen zu einem Gespräch werden nicht befolgt. Die Klassenlehrerin fragt sich, ob das Jugendamt oder sonst eine Institution eingeschaltet werden sollte.*

*Für den Fall, dass das Jugendamt eingeschaltet wird und die Eltern auch nicht auf Schreiben/ Telefonate/ Hausbesuche des Jugendamtes reagieren, berät das Jugendamt, welche Maßnahmen getroffen werden sollen.*

Vorbemerkung:

In dem geschilderten Fall haben sich die Konflikte so angehäuft und verschärft, dass die Einschaltung von Schüler-Konfliktlotsen, soweit sie an der jeweiligen Schule organisiert sind, nicht in Betracht kommt. Auch schulinterne Bemühungen mit der Einschaltung der Schulsozialarbeiter, von Beratungslehrern sowie eventuell eingerichtete Fallforen sind hier vergeblich gewesen.

## 1. Hausbesuch der Klassenlehrerin

Bevor andere Institutionen wie etwa das Jugendamt eingebunden werden, ist zu prüfen, ob mit einem **Hausbesuch der Kontakt zu den Eltern des Kindes** hergestellt und ein Erziehungsgespräch geführt werden kann. In der Praxis werden derartige Hausbesuche von Lehrern mit einer gewissen Erfolgsquote durchgeführt. Ein solcher Hausbesuch sollte angekündigt werden, für absehbar schwierige Situationen kann ein Besuch zusammen mit einem Kollegen empfehlenswert sein.

## 2. Einschaltung des Kreisfachberaters für schulische Erziehungshilfe

In der Praxis hat sich die **Einschaltung eines Kreisfachberaters für schulische Erziehungshilfe bewährt**, wobei allerdings das Angebot im Lande offensichtlich unterschiedlich

ausfällt. Datenschutzrechtlich ist diese Weitergabe der Information über den Schüler und seine Eltern erlaubt<sup>1</sup>.

### 3. Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes

Weiterhin kommt die Einschaltung des schulpsychologischen Dienstes in Betracht. Dieser ist gem. den §§ 132, 133 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 vorgesehen. Aus der Praxis wird allerdings über unterschiedlich lange Wartezeiten berichtet.

### 4. Einbindung des Jugendamtes

Sofern der Kontakt zu den Eltern nicht hergestellt werden konnte bzw. die bislang vorgeschlagenen Maßnahmen nicht “gefruchtet“ haben, ist **das zuständige Jugendamt einzubinden**. Die hierfür erforderliche Übermittlung von Daten ist gem. § 30 Abs. 3 Schulgesetz i. V. m. § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen **datenschutzrechtlich zulässig**, sofern die schulischen Möglichkeiten ausgeschöpft sind. Sollten der Schule Hinweise über eine Kindeswohlgefährdung vorliegen, ist sie ohnehin verpflichtet, das Jugendamt nach § 13 Landeskinderschutzgesetz zu informieren. Das Jugendamt informiert die Schule dann darüber, ob es tätig geworden ist.

Im nächsten Schritt sollte nochmals versucht werden, ein gemeinsames Gespräch von Eltern, Schule und Jugendamt zu organisieren. Wer hierzu einlädt und wo das Gespräch stattfinden sollte, ist zwischen Schule und Jugendamt abzusprechen.

Rechtliche Grundlage für den Kontakt des Jugendamtes mit den Eltern ist das SGB VIII (zu den Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls s. Anhang).

### 5. Beteiligung des Familiengerichts

Sofern es auch dem Jugendamt nicht gelingt, mit den Eltern eine konstruktive Zusammenarbeit herzustellen, kann es erforderlich werden, das Familiengericht zu informieren. Eine Anhörung vor dem Familiengericht wird angeregt, **wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen und die sorgeberechtigten Eltern nicht bereit oder nicht in der Lage sind, die Gefährdung abzuwenden**. Grundsätzlich ist jeder berechtigt, das Familiengericht zu informieren. Vor dem Familiengericht wird im Rahmen einer Anhörung vor dem Richter zu klären sein, welche Maßnahmen im Einzelnen zu treffen sind.

---

<sup>1</sup> § 5 Abs. 1 der Landesverordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen vom 12. November 2008 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007, in der Fassung vom 28.1.2011.

Das Jugendamt informiert das Gericht über die familiäre Situation und die im Einzelnen vorliegenden Gefährdungstatbestände. Zudem berichtet das Jugendamt, welche Maßnahmen aus seiner Sicht durch die Eltern zu ergreifen sind, um die Gefährdung abzuwenden und bietet ihnen geeignete Unterstützungsmaßnahmen an. Ziel der Anhörung ist eine Vereinbarung des Jugendamtes mit den Eltern über konkrete Erziehungsmaßnahmen. (Schulbesuch, Schulverpflegung, Hilfestellung bei den Hausarbeiten, Einschaltung einer Erziehungsberatungsstelle etc.). Dabei wird das Familiengericht u.U. auch auf mögliche Konsequenzen (bis zum Entzug der elterlichen Sorge) hinweisen.

#### 6. Meldung bei der Polizei

**Bei gravierenden Verstößen mit Körperverletzungen – insbesondere bei Kindern ab 14 Jahren - sollte auch die Polizei eingeschaltet werden.** Die Schule ist hierzu nach § 30 Abs. 3 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes befugt, wenn auf andere Weise keine Hilfe erreicht werden kann. Für das Jugendamt gilt § 64 SGB VIII, für die Übermittlung anvertrauter Daten § 65 SGB VIII. Danach ist eine Übermittlung von Daten an die Polizei ohne Einwilligung des Betroffenen nur in Ausnahmefällen zulässig, insbesondere dann, wenn schwerwiegende Schädigungen für das Kind oder den Jugendlichen oder für andere unmittelbar zu erwarten sind und diese nicht auf andere Weise abgewehrt werden können. Parallel sollten die vorgeschlagenen Wege (1 – 5) geprüft werden. Zum Teil wird von anderen Institutionen, z.B. von der Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen (AGGAS) eine frühzeitigere Einschaltung der Polizei befürwortet, d.h. auch schon bei leichteren Delikten. Hierbei ist allerdings zu bedenken, dass die Polizei entsprechend dem Legalitätsprinzip verpflichtet ist, den Fall aufzuklären und an die Staatsanwaltschaft weiterzuleiten. Damit können Entwicklungsprobleme aufgebläht und das Kind als „Straftäter“ abgestempelt werden, was seiner sozialen Integration schadet. Etwas anderes ist es, die Polizei in die Präventionsarbeit an den Schulen einzubeziehen (zum Beispiel PiT-Prävention im Team). Für akute Krisensituationen, z. B. bei Amokläufen, gibt es einen „Notfallwegweiser“ für Schulen ([www.bildung.schleswig-holstein.de](http://www.bildung.schleswig-holstein.de)).

**Fall 2:****Konflikt im Kindergarten bei Verdacht auf Misshandlung eines Jungen**

---

*Die Erzieherin entdeckt bei dem 5-jährigen Jungen immer wieder blaue Flecke und Striemen auf dem Rücken. Das Kind erklärt die Verletzungen ausweichend. Es entsteht der Verdacht, dass der Junge zu Hause vom Stiefvater geschlagen wird. Was können / müssen die Erzieher unternehmen?*

Vorbemerkung:

In Fällen, in denen nicht Hinweise auf schwerwiegende Verletzungen des Kindes vorliegen, kann eine indirekte Hilfe für das Kind angeboten werden, indem das elterliche Erziehungsrecht und das **Kindesrecht auf gewaltfreie Erziehung** (§ 1631 Abs. 2 BGB) zum Thema eines Elternabends gemacht werden. Hierbei können auch Hinweise gegeben werden, an wen man sich notfalls wenden kann (Kinderschutzbund, Kinderschutz-Zentrum, Jugendamt, Polizei, medizinische Kinderschutzambulanz einer Kinderklinik, Kinderarzt, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst des Gesundheitsamts).

## 1. Erste Maßnahmen

Die Erzieherin sollte den Jungen zunächst bewusst auf die Striemen ansprechen, eventuell nach einem ersten Beratungsgespräch über das Vorgehen. Die Erzieherin signalisiert damit, dass sie sich Sorgen um den Jungen macht. Sie muss ihm dabei das Angebot machen, ihm helfen zu wollen („Was ist denn passiert? Vielleicht willst du es mir später mal sagen, dann können wir überlegen, was man tun kann.“).

Sofern einer Erzieherin in einer Kindertagesstätte Hinweise auf eine Gefährdung für das Wohl eines ihr anvertrauten Kindes bekannt werden, muss sie in der Folge eine Reihe von Initiativen ergreifen. Die Vorgaben hierfür folgen aus dem § 8a Abs. 2 SGB VIII. Zunächst ist die Erzieherin verpflichtet, weitere Fachkräfte und insbesondere eine Kinderschutzfachkraft zu Rate zu ziehen und ihre Feststellungen und Wahrnehmungen mit ihnen zu erörtern. Jede Kindertagesstätte ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass eine Kinderschutzfachkraft für solche Gespräche zur Verfügung steht. Es sollte selbstverständlich sein, dass auch die Vorgesetzten an der Beratung beteiligt werden. Ziel des Beratungsgesprächs ist es, alle vorhandenen Erkenntnisse zu der Situation des mutmaßlich gefährdeten Kindes zusammenzutragen und das weitere Vorgehen mit den beteiligten Fachkräften zu erörtern. Insbesondere sollte darüber beraten

werden, welche Hilfen den Eltern durch die Kindertagesstätte angeboten werden können oder ob die festgestellten Hinweise wegen ihrer Schwere ein sofortiges Handeln des Jugendamtes erforderlich machen.

Sofern keine akute Gefährdung des Kindes vorliegt, sollten die Eltern in einem nächsten Schritt zu einem Gespräch eingeladen werden. In diesem Gespräch sollte den Eltern in wertschätzendem Ton von den Beobachtungen und Feststellungen berichtet werden. Im Ergebnis soll den Eltern verdeutlicht werden, dass Gewalt in der Erziehung, zumal in so heftiger Weise wie oben geschildert, absolut inakzeptabel ist. Da Gewalt in der Erziehung meist Folge von Rat- oder Hilflosigkeit ist, sollte den Eltern zunächst das Angebot gemacht werden, offen über schwierige Erziehungssituationen zu sprechen. Weitere Unterstützung könnten die Eltern etwa bei Erziehungsberatungsstellen, dem Kinderschutzzentrum, Beratungsstellen oder Selbsthilfegruppen erhalten. Solche Hilfestellungen können durch die Mitarbeiterinnen der Kindertagesstätten vermittelt werden. Sind die Eltern nicht kooperativ und stellen ihr Handeln nicht ab oder scheinen die zur Verfügung stehenden Hilfemöglichkeiten nicht ausreichend, muss das Jugendamt über die Verdachtsmomente in Kenntnis gesetzt werden. Auch diese Verpflichtung ist im § 8a SGB VIII geregelt. Zur Kontaktaufnahme mit den Eltern ist es unbedingt empfehlenswert, dass die Erzieherin der Kindertagesstätte Eltern und Jugendamt zu einem ersten gemeinsamen Gespräch einlädt und beide Seiten über ihre Feststellungen und Sorgen bezüglich des Kindes unterrichtet.

Sofern besonders heftige Verletzungen festgestellt werden, sollten diese möglichst durch Fotos dokumentiert werden. Selbstverständlich ist das Jugendamt in diesen Fällen sofort zu informieren.

Alle Maßnahmen des Kindergartens, auch Telefonate, sollten **in Vermerken festgehalten** werden, auch zur eventuellen Eigenabsicherung.

## 2. Einschaltung ärztlicher Hilfe

Sollte ein Kind wegen seiner Verletzungen dringender ärztlicher Hilfe bedürfen, ist hierfür die vorherige Information oder die Zustimmung der Eltern nicht erforderlich. Sollte eine solche Entscheidung erforderlich werden, ist das Jugendamt ebenfalls sofort zu informieren.

### 3. Vorgehen des Jugendamtes

Das Jugendamt prüft zunächst, ob der Verbleib des Kindes in der Familie unter den vorliegenden Bedingungen möglich ist. Hierfür muss gemeinsam mit den Eltern ein zuverlässiges Schutz- und Kontrollkonzept erstellt werden, das einer weiteren Misshandlung des Kindes vorbeugt. Hierfür ist es aber erforderlich, dass die Eltern offen für eine Veränderung der Situation sind. Bestandteil eines Schutzkonzeptes können etwa Absprachen zu bestimmten Vorgehensweisen in schwierigen pädagogischen Situationen oder auch die Bereitschaft zur Annahme von Erziehungshilfen sein. Bestandteil eines Kontrollkonzeptes könnte zum Beispiel eine Absprache zu regelmäßigen Untersuchungen des Kindes durch einen Kinderarzt sein.

Nach einer gründlichen Anamnese unter Beteiligung der Eltern, in der Klarheit über Ursachen der Misshandlungen geschaffen und die Veränderungsbereitschaft und -motivation der Eltern gestärkt wurde, entscheidet das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte darüber, ob weitere Maßnahmen zu ergreifen sind. Hilfen zur Erziehung wie etwa eine Sozialpädagogische Familienhilfe können bewilligt werden, wenn die sorgeberechtigten Eltern diese beantragen.

Sollten die Eltern zu einer Zusammenarbeit nicht bereit sein und ist die Gefahr für das Wohl des Kindes daher nicht abwendbar, regt das Jugendamt nach § 8a Abs. 4 SGB VIII eine Anhörung vor dem Familiengericht an.

### 4. Rechtliche Grundlagen zum Datenschutz

Soweit die Eltern angesprochen werden, ist Grundlage für den Kindergarten je nach Trägerschaft entweder § 69 Sozialgesetzbuch X (für Kindergärten der Träger öffentlicher Jugendhilfe), das Landesdatenschutzgesetz (für kommunale Kindergärten), das Bundesdatenschutzgesetz (für privatrechtliche Kindergärten) oder die Datenschutzgesetze der Kirchen (für Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft).

**Fall 3:****Konflikt zwischen Schule und Schülern/Eltern bei „Schulschwänzen“**

---

*Der 10-jährige Junge hat schon wiederholt die Schule „geschwänzt“. In zwei Fällen hat er eine Entschuldigung der Eltern gefälscht. Nachfragen bei den Eltern von Seiten des Klassenlehrers haben ergeben, dass beide Eltern berufstätig sind und sie den Jungen jeweils morgens zur Schule schicken. Wo sich der Junge in den Vormittagsstunden aufhält, ist nicht bekannt. Straftaten sind der Polizei nicht gemeldet worden.*

Vorbemerkung:

„Schulschwänzen“ ist ein altes Problem, das aber im Zusammenhang mit Kinderdelinquenz eine besondere Bedeutung gewonnen hat.

Der Begriff des „Schulschwänzens“ wird hierbei für viele Situationen verwendet. Hierfür gibt es unterschiedliche Ursachen, die auch differenziert bewertet werden müssen. Es werden 3 Arten von Schulabsentismus unterschieden:

- das eher schulaversiv geladene und unlustbetonte Schulschwänzen,
- die angstbedingte Schulverweigerung und
- das Zurückhalten von Schulpflichtigen durch Erziehungsberechtigte oder Ausbilder.

Zur rechtlichen Situation:

**Schulpflicht** besteht gem. den §§ 20 ff. des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes vom 24. Januar 2007, in der Fassung vom 28.1.2011. Gem. § 26 haben Eltern und andere Personen, denen die Betreuung schulpflichtiger Kinder und Jugendlicher anvertraut ist, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen. Zur Durchsetzung der Schulpflicht kann die Schule im Falle des „Schulschwänzens“ die **Zuführung durch unmittelbaren Zwang** anordnen und das Ordnungsamt bzw. die Polizei um die Umsetzung, d. h. zwangsweise Zuführung, ersuchen (§ 28). Lehrer oder Hausmeister dürfen also nicht selbst diese Zuführung in die Hand nehmen. Zusätzlich besteht für die Schule die Möglichkeit, aber keine Verpflichtung, die Eltern beim Landrat in den Kreisen oder beim Bürgermeister in den kreisfreien Städten **wegen einer Ordnungswidrigkeit anzuzeigen**. Gem. § 144 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes handelt ordnungswidrig, wer als Eltern oder Verantwortliche gem. § 26 nicht dafür sorgt, dass der Schüler am Unterricht teilnimmt. Es ist dies eine Ordnungswidrigkeit, noch keine Straftat. Das Kind selbst kann nicht wegen der Ordnungswidrigkeit bis zum Alter von

14 Jahren belangt werden (§ 12 Ordnungswidrigkeitengesetz). Voraussetzung für eine Ahndung mit einer Geldbuße ist, dass die Eltern zumindest fahrlässig gehandelt haben. Ob tatsächlich eine Geldbuße verhängt wird, liegt im Ermessen der Ordnungswidrigkeitenbehörde (§ 47 Ordnungswidrigkeitengesetz).

Weiter gibt es die Möglichkeit, mit einer so genannten **Ordnungsmaßnahme** gegen den Schüler gem. § 25 Abs. 2 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vorzugehen. Ordnungsmaßnahmen sind:

1. schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von 2 Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Hier kommen insbesondere die Ordnungsmaßnahmen Nr. 4 und Nr. 5 in Betracht. Die Nr. 3 wäre in diesem Fall eine **unpädagogische Maßnahme**, da damit gleichsam das „Schulschwänzen“ belohnt würde.

Zum Vorgehen:

Zunächst muss in Gesprächen mit dem Schüler sowie seinen Eltern versucht werden, den Jungen von der Notwendigkeit eines regelmäßigen Schulbesuchs zu überzeugen. Hierbei ist den Gründen für das „Schulschwänzen“ nachzugehen. Es können hierfür Faktoren innerhalb der Schule (z.B. Konflikte mit Lehrern oder Mitschülern, Mobbing) oder außerhalb der Schule (z.B. psychische Probleme des Kindes oder Erziehungsprobleme) ursächlich sein. In den Gesprächen sollte versucht werden, individuelle Absprachen zur Beendigung des Schulschwänzens zu treffen. Zu diesen individuellen Absprachen können neben Eltern und Schülern auch Lehrer, Schulsozialarbeiter oder auch Mitschüler ihren Beitrag leisten. Als offen zugängliche pädagogische Unterstützung stehen den Eltern die Erziehungsberatungsstellen zur Verfügung. Es kann auch angezeigt sein, das Jugendamt mit in die Gespräche einzubinden, wenn das Erziehungsverhalten der Eltern die (Mit-)Ursache für das Schulschwänzen ist. Dann ist es ratsam, alle Beteiligten zu einem Gespräch in die Schule einzuladen und gemeinsam über das weitere Vorgehen zu beraten.

**Vor Durchführung repressiver Maßnahmen (zwangsweise Vorführung; Anzeige der Eltern wegen einer Ordnungswidrigkeit) sollte dieser Weg der Konfliktlösung gegangen werden.** Zwangsweise Vorführung kann in bestimmten Situationen die Außenseiterrolle des Schülers verstärken, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren wird die Zusammenarbeit mit den Eltern regelmäßig beeinträchtigen. Diese Zusammenarbeit ist umgekehrt in solchen Fällen zu intensivieren, indem eine Absprache zur sofortigen und wechselseitigen Information im Falle neuen „Schwänzens“ getroffen wird. Nicht selten erfahren die Eltern hiervon zu spät. In der Schule ist darauf zu achten, dass das „Schulschwänzen“ – auch in den späteren Stunden – registriert und der Schüler darauf angesprochen wird. „Schulschwänzen“ ist nicht selten ein Prozess, der sich einschleicht. Schulen sollten im Rahmen ihres Schulprogramms ein Konzept zum Umgang mit „Schulschwänzern“ entwickeln. Es müssen Kriterien festgelegt werden, ab wann auf Schulversäumnisse reagiert werden muss: Sobald ein Schüler 5 % der Schultage pro Halbjahr versäumt, sollten pädagogische Maßnahmen (z. B. Kontaktaufnahme mit dem Elternhaus) ergriffen werden. Bei gehäuften Krankschreibungen sollten die Ärzte über sich aufbauende Schulprobleme informiert und um Unterstützung gebeten werden.

Aus der Praxis wird berichtet, dass bei **ärztlichen Attesten** für eine Schulabwesenheit manchmal der Verdacht auftaucht, dass das Attest nicht den tatsächlichen Grund wiedergibt. Gem. § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Landesverordnung über schulärztliche Aufgaben vom 7. März 2003 kann die Schule eine ärztliche Bescheinigung verlangen, wenn Schülerinnen oder Schüler an drei oder mehr aufeinander folgenden Schultagen ganz oder teilweise wegen gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung die Schule die Vorlage einer **schulärztlichen Bescheinigung** verlangen. Mit einer derartigen Forderung können in der Praxis Verdachtsfälle geklärt werden.

**Fall 4:****Konflikt zwischen Kindern und Betreuern bei Drogenkonsum**

---

*Die Betreuer einer Jugendhilfeeinrichtung nach § 34 SGB VIII (Wohngruppe) haben auf Grund von Fremdinformationen und Eigenbeobachtung Kenntnis vom regelmäßigen Drogenkonsum eines 13-jährigen Mädchens. Das Verhältnis zwischen den Betreuern und dem Mädchen ist schwer gestört. Ein Gespräch, insbesondere auch zur Drogenproblematik, ist nicht möglich, das Mädchen blockt ab, ist abends und nachts nicht mehr in der Einrichtung.*

Für das 13-jährige Mädchen liegt eine Kindeswohlgefährdung vor wegen der Drogenproblematik in Verbindung mit der gestörten Beziehung zu den Betreuern und dem teilweisen Aufenthalt außerhalb der Jugendhilfeeinrichtung.

Es gibt unterschiedliche Formen einer Drogenproblematik:

Probierverhalten ist anders zu begegnen als regelmäßigem Konsum von Drogen mit einer deutlichen Abhängigkeit bzw. mit Missbrauch.

Während in der Situation 1 **vorrangig** sozialpädagogische Methoden einzusetzen sind, **muss** in der Situation 2 **zusätzlich mit medizinisch/therapeutischen Mitteln gearbeitet** werden.

Werden Kinder oder Jugendliche in Jugendhilfeeinrichtungen betreut, ist das Jugendamt als Leistungsträger und als Verantwortlicher für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII immer über den Verlauf der Hilfe zu informieren und muss bei erheblichen Veränderungen umgehend in Kenntnis gesetzt werden. Jugendhilfeeinrichtungen sind zudem nach § 8a SGB VIII verpflichtet, selbst aktiv zu werden, wenn Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung vorliegen. Hierfür ist es zunächst erforderlich, im Zusammenwirken von Fachkräften mit einer ausgebildeten Kinderschutzfachkraft darüber zu beraten, welche Hilfestellungen geeignet sind, um die Gefährdungssituation abzuwenden. Werden Hilfen nicht angenommen oder reichen die zur Verfügung stehenden Maßnahmen nicht aus, ist das Jugendamt auch auf Grundlage dieser Norm einzubinden.

Situation 1:

Die Jugendhilfeeinrichtung wendet sich an das Jugendamt. Gemeinsam mit den Beteiligten (Eltern, Tochter, Einrichtung) sollte zunächst erörtert werden, warum sich das Mädchen Gesprächen mit den Mitarbeitern verweigert und was dazu geführt hat, dass das Vertrauensverhältnis gestört ist. Hierfür kann es auch angezeigt sein, mehrere Gespräche zu führen und das

Mädchen auch alleine zu hören. Ziel der Gespräche muss sein, wieder einen vertrauensvollen Kontakt zwischen Einrichtung und Mädchen zu ermöglichen. In einem weiteren Schritt sollte erörtert werden, welche Wünsche und Ziele sich das Mädchen für ihren näheren Lebensweg gesetzt hat. Natürlich sollte auch die Einrichtung deutlich machen, dass Regeln und Absprachen von den Bewohnern des Hauses akzeptiert werden müssen, um das Zusammenleben zu gewährleisten. Einerseits sind klare Positionen zu beziehen, andererseits sind gleichzeitig Lösungswege aufzuzeigen. Gelingt es, dem Mädchen vor Augen zu führen, zu welchen persönlichen Belastungen ihr Drogenkonsum führt, können auf dieser Grundlage mögliche Verhaltensalternativen aufgezeigt werden.

Es ist unbedingt empfehlenswert, zu einem frühen Zeitpunkt Kontakt zu einer Drogenberatungsstelle aufzunehmen und die dortigen Fachleute bei der Planung der nächsten Schritte beratend mit einzubeziehen. Auch das Mädchen sollte zu Gesprächen mit den Drogenberatern motiviert werden.

Sofern das Jugendamt von sich aus die Beratungsstelle informiert und dabei personenbezogene Daten des Mädchens übermittelt, ist dies nur mit deren voriger Einwilligung zulässig.

#### Situation 2:

Es liegt ein regelmäßiger Konsum von Rauschgift mit deutlichen Suchtanzeichen vor, so dass eine erhebliche akute Gefährdung des Mädchens vermutet wird. Die Einschaltung medizinisch/ therapeutischer Hilfen ist dringend geboten.

- a) Vorrangig ist, das Mädchen zur Mitarbeit zu motivieren, damit es sich auf die Behandlung einlassen kann. Das wäre sowohl durch Mitarbeiter einer Drogenberatungsstelle als auch in einem ambulanten Vorgespräch der Kinder- und Jugendpsychiatrie möglich. Bei vorliegendem Einverständnis der Eltern und des Kindes erfolgt die stationäre Aufnahme. Nach vertiefender Diagnostik – sehr häufig bestehen neben dem Drogenmissbrauch psychische Störungen wie Depression, emotionale und soziale Störungen etc. – wird zunächst eine Entgiftung vorgenommen, der eine psychotherapeutische Behandlung angeschlossen ist. Die Entlassung erfolgt in Zusammenarbeit mit den Eltern und dem Kind zurück in die Familie, bei Fortbestehen einer Drogengefährdung, aber beabsichtigter Abstinenz, in eine Entwöhnungseinrichtung (12 Monate, in Schleswig-Holstein der Posthof, Kostenträger Krankenkasse). Ob und welche Jugendhilfemaßnahmen im Anschluss an die therapeutische Behandlung erforderlich sind,

entscheidet das Jugendamt in Zusammenarbeit mit den sorgeberechtigten Eltern und dem Mädchen.

- b) Sollte das Mädchen jegliche Hilfe verweigern, ist eine Behandlung zur Abwendung weiterer Gefährdung in Verbindung mit Freiheitsentziehung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie Schleswig anzuraten** (die Schleswiger Klinik hat z. Zt. eine Versorgungsverpflichtung für drogenmissbrauchende Kinder und Jugendliche für gesamt Schleswig-Holstein, die anderen Kinderpsychiatrien sind davon ausgenommen). Für eine solche freiheitsentziehende Maßnahme ist die Genehmigung des Familiengerichts (§ 1631 b BGB) auf Antrag der Eltern erforderlich. Auch hier zahlt die Kosten für die Behandlung die Krankenkasse. Schon während der Entgiftungsbehandlung wird versucht, eine Therapiebereitschaft zu erreichen. Wenn diese nicht herzustellen ist, muss ärztlicherseits entschieden werden, ob freiheitsentziehende Maßnahmen nach der Entgiftung weiter gerechtfertigt sind. Eine Weiterbehandlung gegen den Willen des Kindes wird in der Regel vorgenommen, wenn neben der Drogenproblematik eine weitere psychiatrische Indikation mit Selbst- und/oder Fremdgefährdungstendenzen vorliegt. Diese Kinder und Jugendlichen werden oft nur mit einem Teilerfolg entlassen. Sie sind stabilisiert, wollen aber nicht auf Drogeneinnahmen verzichten. Nach der Entlassung sind die Eltern häufig nicht bereit oder in der Lage, sie wieder aufzunehmen. Eine Entwöhnungseinrichtung setzt Drogenabstinenz voraus, ebenfalls verlangen dieses Jugendhilfeeinrichtungen. Viele dieser Kinder landen dann wieder in der Drogenszene und auf der Straße. **Hier ist es dringend erforderlich, ein flexibles Betreuungsangebot für diese jungen Menschen einzurichten, das der individuellen Bedarfslage gerecht wird.**

Sollten die Eltern nicht in der Lage sein oder sollten sie sich weigern, angemessene Hilfe zu leisten, ist das Jugendamt aufgefordert, gem. § 1666 BGB das Familiengericht einzuschalten. Hierzu ist es nach § 65 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit § 8a SGB VIII befugt. Im Rahmen einer Anhörung wird zu klären sein, welche Maßnahmen angemessen sind. Sollten sich die Eltern weiterhin weigern, ihrer Verantwortung gerecht zu werden, kann das Familiengericht einen Pfleger für den Aufgabenkreis Aufenthaltsbestimmungsrecht sowie Beantragung und Durchführung entsprechender Hilfen bestellen. Pfleger wird meist das Jugendamt.

**Fall 5:****Konflikt zwischen Kinderarzt und Angehörigen wegen des Verdachts sexuellen Missbrauchs**

---

*Der Kinderarzt stellt in einer Untersuchung bei dem 6-jährigen Mädchen Verletzungen im Genitalbereich fest, die den Verdacht eines sexuellen Missbrauchs begründen. Er befragt das Kind, das jedoch total verstört ist und keine Aussage macht. Die anwesende Mutter deutet vage an, dass ihr derzeitiger Partner ein besonderes Interesse an dem Kind zeigt und während ihrer neuen Schwangerschaft über mehrere Wochen mit dem Kind allein zu Hause war. Eine Anzeige lehnt die Mutter ab. Der Arzt fragt sich, ob und was er unternehmen soll.*

Vorbemerkung:

In der Praxis bleiben nach wie vor viele Fälle des sexuellen Missbrauchs unentdeckt oder werden zu spät aufgedeckt. Alle, die mit Kindern umgehen, müssen noch sorgsamer Verdachtsfälle aufnehmen und hierauf reagieren. In Fällen, in denen der Nachweis eines sexuellen Missbrauchs nicht erbracht werden kann, besteht trotzdem häufig ein Beratungs- und Hilfebedarf. Gemäß § 8 des Landeskinderschutzgesetzes sind in den Kreisen und kreisfreien Städten lokale Netzwerke Kinder- und Jugendschutz für frühe und rechtzeitige Hilfe einzurichten.

Allgemein gilt für derartige Konfliktsituationen:

- Grundsätzlich ist der Kinderarzt wie jeder Arzt verpflichtet, das **Patientengeheimnis** zu wahren, d. h. alle Informationen, die im Zuge einer ärztlichen Behandlung bekannt werden, dürfen nicht weitergegeben werden. Die Sorgeberechtigten können von der Schweigepflicht entbinden. Dies kann auch von Seiten des Kindes geschehen, sofern eine **Einwilligungsfähigkeit** vorliegt, d. h. das Kind muss die Bedeutung seiner Einwilligung mit eventuellen Konsequenzen für die Mutter bzw. für deren Partner verstehen. Insoweit muss das Kind in einer kindgerechten Weise **aufgeklärt und darf nicht überfordert werden**. Eine Geschäftsfähigkeit ist nicht erforderlich.
- In bestimmten Situationen dürfen auch ohne Einwilligung Informationen an andere Institutionen zur Verhinderung von weiteren Schädigungen des Kindes weiter geleitet werden im Sinne eines rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB. Die Gefahr für Gesundheit oder gar Leben des Kindes darf dann nicht anders abwendbar sein. **In diesem Fall steht das Gesundheitsinteresse des Kindes über dem ärztlichen Schweigegebot.**

- Eine **Verpflichtung des Arztes zur Anzeige** des Verdachts der körperlichen oder sexuellen Misshandlung **bei der Polizei besteht** gem. § 138 StGB **nicht**. Das Landeskinder-schutzgesetz sowie das Sozialgesetzbuch VIII sehen eine solche Pflicht ebenfalls nicht vor. **Wohl aber kann ein Tätigwerden**, d. h. ein Einschalten anderer Behörden, auch **strafrechtlich** im Sinne einer so genannten Garantenpflicht für das Kind **geboten sein**, wenn schwerwiegende Misshandlungen diagnostiziert werden und keine Abhilfe durch die Mutter erfolgt. D. h., ein Arzt, der nichts weiter unternimmt, macht sich unter Umständen strafbar (unterlassene Hilfeleistung nach § 323c StGB). In solchen Fällen ist eine Übermittlung von Daten nicht nur gerechtfertigt sondern auch verpflichtend.
- Immer steht in solchen Fällen das **Kindeswohl im Vordergrund**. Der Arzt muss Hilfe anbieten und hierbei mit Feingefühl vorgehen. Es muss versucht werden, das Vertrauensverhältnis zum Kind wie zur Mutter zu vertiefen und auszubauen. Hilfe von Seiten anderer Stellen (Jugendamt, Kinderschutzorganisationen, Beratungs- und Anlaufstellen bei sexueller Gewalt gegen Kinder) sollte angeboten und vermittelt werden (zu den Hilfestellen siehe „Gewalt gegen Kinder“, Leitfaden für Kinderarztpraxen in Schleswig-Holstein). Allerdings muss auch deutlich die Verantwortung der Mutter angesprochen und eingefordert werden.
- Wichtig ist eine **Dokumentation aller Schritte**, die von Seiten des Arztes unternommen werden, um angebotene bzw. vermittelte Hilfen nicht „im Sande verlaufen“ zu lassen, aber auch im Interesse des Eigenschutzes des Arztes.

Zur Lösung des Falles:

- Zunächst ist die Mutter zu dem Verdacht in einer vertrauensvollen Atmosphäre allein und sodann das Kind allein zu befragen. Zur weiteren Abklärung, auch zur Beweissicherung kann die Einschaltung eines Facharztes für Kinder-/Jugendgynäkologie oder einer niedergelassenen Frauenärztin geboten sein. Hierfür bedarf es aber der Einwilligung der Betroffenen.
- Bei Verdachtskonkretisierung – wie hier vorliegend – **sind Hilfen für eine Lösung des Konflikts, vor allem zur Beendigung der Misshandlung in die Wege zu leiten (s.o.)**. Hierbei ist die Mutter auf **drohende psychische Schädigungen des Kindes** deutlich hinzuweisen und zugleich auch darauf, dass sie für den Schutz des Kindes verantwortlich ist.
- **Da Gefahr weiterer Misshandlungen besteht, muss der Arzt darüber hinaus sofort tätig werden** und selber - möglichst mit Einverständnis der Mutter - das Jugendamt oder

andere fachlich qualifizierte Hilfsinstitutionen einschalten. Vorher kann auch anonymer Rat eingeholt werden.

- Notfalls ist zum Schutz des Kindes eine **Trennung des Partners der Mutter von dem Kind** familiengerichtlich - auf Anregung des Jugendamtes - durchzusetzen.

**Fall 6:****Konflikt zwischen Eltern und Jugendamt über Jugendhilfemaßnahmen**

---

*Das Kind ist zur Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII untergebracht. Die Mutter, die das Sorgerecht hat, möchte das Kind aber in einer betreuten Wohngruppe gem. § 34 SGB VIII unterbringen. Das Jugendamt lehnt dies ab, da das Kind in der bisherigen Familie bleiben möchte.*

Die Mutter möchte entsprechend dem Wunsch- und Wahlrecht gem. § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz-Sozialgesetzbuch VIII, dass ihr Kind aus einer Familienwohngruppe in eine betreute Wohngruppe wechselt.

Im Rahmen der Personensorge haben die Eltern das **Recht, den Aufenthalt ihres Kindes zu bestimmen**. Dieses Recht behalten sie, auch wenn ihnen Hilfe zur Erziehung gem. § 27 ff. SGB VIII gewährt wird.

Das Jugendamt hat dem Rechnung zu tragen und den Rechtsanspruch – nämlich eine angemessene Erziehung zu gewährleisten – zu befriedigen, wenn beide Angebote in gleicher Weise geeignet sind und wenn dies nicht mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden ist.

Die Mutter hatte einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung gestellt. Gem. § 36 SGB VIII hat das Jugendamt im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte in Abstimmung mit der Mutter eine Entscheidung über den erzieherischen Bedarf in diesem Einzelfall getroffen. Diese Entscheidung ist im vorliegenden Fall eine Vollzeitpflege in einer Pflegefamilie gem. § 33 SGB VIII. Bei der Auswahl der Hilfe ist gezielt berücksichtigt worden, dass das Kind im Rahmen einer Familie betreut werden soll. Die Bedingungen einer Familienbetreuung bieten für Kinder bestimmte angemessene und entsprechende Erziehungsmöglichkeiten.

Die Mutter wünscht nunmehr den Wechsel des Kindes in eine Erziehungshilfemaßnahme gem. § 34 SGB VIII. Allerdings bietet eine betreute Wohngruppe Kindern und Jugendlichen inhaltlich andere Betreuungsformen als die Familienpflege.

Vor der Entscheidung, ob ein Wechsel erforderlich und angemessen ist, ist zu prüfen:

1. Ist eine betreute Wohngruppe aus fachlicher Sicht eine entsprechend geeignete Hilfe, wie sie im Rahmen der Hilfekonferenz entschieden wurde? Gibt es eine pädagogische Notwendigkeit dafür, die Betreuungsform zu wechseln? Wie wird sich der Wechsel der Betreuungsform auf die weitere Entwicklung des Kindes auswirken?

2. Ist ein Wechsel mit unverhältnismäßig hohen Mehrkosten verbunden?

Für die Prüfung, ob der Betreuungswechsel dem Kindeswohl entspricht, sind **auch der Wille und die Bereitschaft des Kindes zu berücksichtigen**. Gemäß § 8 Abs. 1 SGB VIII sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstatus an allen sie betreffenden Entscheidungen der Jugendhilfe zu beteiligen. Der Wille des Kindes gewinnt mit zunehmendem Alter an Bedeutung (§ 1626 Abs. 2 BGB). Würde die Mutter bei Abbruch der derzeitigen Maßnahme das Kindeswohl gefährden, muss von Seiten des Jugendamtes der Familienrichter eingeschaltet werden.

**Fall 7:****Konflikt zwischen Eltern, Jugendamt und Kinder- und Jugendpsychiatrie über die Unterbringung eines Kindes**

---

*Das 13-jährige Mädchen ist wiederholt wegen Ladendiebstahls bei der Polizei aufgefallen, das Jugendamt hat die entsprechenden Meldungen erhalten. Dem Jugendamt ist außerdem bekannt, dass das Mädchen sich in einer Gruppe von älteren Jugendlichen aufhält, in der exzessiv Alkohol getrunken wird. Die Eltern haben das Kind über das Jugendamt bereits 3 x in Erziehungseinrichtungen untergebracht, aus denen es aber jeweils alsbald entwichen ist. Die Eltern wollen das Kind in einem geschlossenen Heim unterbringen. Das Jugendamt lehnt dies aus pädagogischen Gründen ab. Die Eltern sehen keinen anderen Ausweg, als die Kinderpsychiatrie um Hilfe zu ersuchen.*

Vorbemerkung:

In Schleswig-Holstein gibt es keine geschlossenen Heime, ein Heimaufenthalt könnte somit nur in Heime anderer Bundesländer vermittelt werden. Dies wird in dem skizzierten Fall vom Jugendamt aus pädagogischen Gründen abgelehnt.

Die Entscheidung über die stationäre Aufnahme in der Kinder- und Jugendpsychiatrie trifft letztlich der Klinikarzt selbst. Voraussetzung ist, dass eine **kinderpsychiatrische Indikation** vorliegt. Eine geschlossene Unterbringung in der Kinderpsychiatrie erfordert zusätzlich eine besondere Gefährdung des Kindeswohls aus psychischen Gründen als Selbst- oder Fremdgefährdung. Soweit eine geschlossene Unterbringung angezeigt ist, ist für diese neben dem Antrag der Erziehungsberechtigten die **Genehmigung des Familienrichters** Voraussetzung (§ 1631 b BGB). Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). Das Familiengericht wird in der Regel ein fachärztliches Gutachten einfordern. Dafür kann das Familiengericht eine bis zu 6-wöchige Unterbringung anordnen. Die Unterbringung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellt keine Alternative zur stationären pädagogischen Betreuung im Rahmen der Jugendhilfe dar. In der Kinder- und Jugendpsychiatrie wird eine Krankheitsdiagnose oder -behandlung durchgeführt, während die Jugendhilfe die pädagogische Betreuung, Versorgung und Förderung im Alltag sicherstellt, soweit die Eltern hierzu nicht in der Lage sind. Insofern kann die Psychiatrie eine Grundlage für die Ju-

gendhilfemaßnahme sein, wenn sie im Rahmen ihrer Diagnostik die sozialpädagogische Anamnese ergänzt. Zudem kann sie die Durchführung einer Jugendhilfemaßnahme unterstützen, wenn sie durch Krankheitsbehandlung zur Stabilisierung der Symptomatik des betreffenden Patienten beiträgt. Keinesfalls ist die geschlossene Unterbringung eines Kindes oder Jugendlichen in der Psychiatrie als Alternative zu verstehen, wenn eine geschlossene Unterbringung im Rahmen der Jugendhilfe nicht möglich ist.

Nach einer Behandlung in der Kinder- und Jugendpsychiatrie stellen sich häufig Probleme hinsichtlich der **Nachbetreuung** ein; dies gilt insbesondere bei drogenabhängigen bzw. drogengefährdeten Kindern und Jugendlichen. Viele Heime lehnen die Unterbringung dieser Personen in ihren Einrichtungen ab. Gerade in diesen Fällen ist eine intensive Kooperation potentieller Hilfeträger notwendig (siehe auch Lösungswege im Fall 4).

**Fall 8:****Konflikt zwischen Kindertageseinrichtung / Kindergarten und drogen- bzw. alkoholabhängigen Eltern**

---

*Drogen- bzw. alkoholabhängige Eltern kommen wiederholt unter starkem Einfluss von Drogen bzw. Alkohol in die Kindertageseinrichtung / in den Kindergarten, um ihr Kind abzuholen. Die Erzieherin ist sich nicht sicher, ob die Eltern noch in der Lage sind, das Kind zu Hause ausreichend zu versorgen und ihrer Elternverantwortung umfassend nachzukommen.*

1. Da die Kindertageseinrichtung eine Kindeswohlgefährdung befürchtet, zieht sie eine „Kinderschutzfachkraft“ nach § 8 a SGB VIII hinzu, um mit ihr die Gefährdung abzuschätzen.
2. Die Eltern werden **zu einem Gespräch in die Einrichtung eingeladen**. Dies setzt eine Konfliktbereitschaft auf Seiten der Kindertageseinrichtung / des Kindergartens voraus, weil diese Eltern häufig ihr Problem nicht wahrhaben wollen. Ziel ist auch abzuklären, ob bereits andere Institutionen (Jugendamt, Anonyme Alkoholiker-Gruppen, Drogenberatung) eingeschaltet sind und die Eltern dort bereits Hilfe erhalten.
3. Sollten die Eltern zu keiner Hilfe bereit sein, aber das Wohl des Kindes gefährdet sein oder können die vorhandenen Hilfen die Gefährdung nicht abwenden, ist von Seiten der Kindertageseinrichtung nach Absprache mit den jeweiligen Vorgesetzten und mit Kenntnis der Eltern (nicht zwingend Einverständnis) das Jugendamt zu informieren.
4. Das Jugendamt hat mit den Eltern über Möglichkeiten der Abwendung der Gefährdung zu sprechen und zu prüfen, ob Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) in Frage kommen. Wirken die Sorgeberechtigten nicht mit, ist das Familiengericht zu informieren.

In einer akuten Situation drohender Kindeswohlgefährdung muss die Kindertageseinrichtung / der Kindergarten eine Entscheidung treffen. Notfalls muss das Kind zunächst in der Einrichtung bleiben und das Jugendamt eingeschaltet werden.

**Fall 9:****Konflikt beim sexuellen Missbrauch in Institutionen**

---

*Der zehnjährige Junge ist Mitglied in einem Turnsportverein, er betreibt aktiv Bodenturnen und den Pferdsprung. Wie der Junge später berichtet, machte sich der 31-jährige Spartenleiter an ihn heran, wobei die Hilfestellungen bei den Übungen in „sexuelle Betatschungen“ übergingen. Dem Jungen ist das peinlich, er lässt sich dies aber zunächst gefallen. Schließlich verspricht der Spartenleiter dem Jungen eine besondere sportliche Förderung in Leistungslehrgängen. Er macht dem Jungen klar, dass er als Gegenleistung sexuelle Intimitäten erwartet. Da die Eltern, denen der Junge nichts von den Zudringlichkeiten und der erwarteten Gegenleistung des Spartenleiters erzählt hat, ihrem Sohn zureden, willigt er ein. Es kommt während des ersten Lehrganges zu gemeinschaftlichen sexuellen Handlungen. Nach Beendigung des Lehrganges will der Junge Schluss machen, er erzählt „die Geschichte“ seiner Mutter. Was können die Eltern unternehmen?*

Vorbemerkung:

Der Konflikt ist in solchen Fällen durch die Abhängigkeit des Opfers von den Tätern verschärft. Auch gibt es regelmäßig keine weiteren Zeugen, wenn sich der Täter nicht an anderen Betreuten vergeht. Hinzu kommen nicht selten Vorwürfe der Eltern gegenüber ihrem Kind, warum es denn mitgemacht hat, warum es nicht früher geredet hat. Schließlich ist „die Angelegenheit“ dem Kind und seinen Eltern regelmäßig peinlich.

## 1. Aussprache der Eltern mit dem Kind

Als erstes sollte eine offene Aussprache der Eltern mit dem Kind erfolgen. Die Angaben des Kindes sollten möglichst konkret (Zeiten, Orte) schriftlich festgehalten werden. Wenn keine Anhaltspunkte für eine Falschbeschuldigung vorliegen, ist es für die psychische Entlastung des Kindes wichtig, dass die Eltern ihm keine Vorwürfe machen, sondern umgekehrt ihm unbedingte Unterstützung bei der Lösung des Konfliktes zusichern. Zugleich ist im Hinblick auf die beginnende bzw. kommende Pubertät spätestens jetzt das Kind sexuell aufzuklären.

## 2. Kontaktaufnahme mit dem Spartenleiter / Einschaltung des Vereinsvorstandes

Es ist in der Regel davon abzuraten, den Spartenleiter in einem unmittelbaren Gespräch mit den Vorwürfen von Seiten des Jungen zu konfrontieren. Dieser wird die Vorwürfe bestreiten

und den Jungen der Falschbeschuldigung bezichtigen. Dies könnte zu einer zusätzlichen Belastung des Jungen führen. Im Fall einer Anzeige kann auch die Beweisführung erschwert werden. Die Konfrontation des Spartenleiters mit den Vorwürfen des Jungen wird in der Regel auch Konsequenzen für die sportliche Betätigung in der Spartengruppe haben, so dass der Junge zunächst nur weitere Nachteile zu befürchten hat.

Die Einschaltung des Vereinsvorstandes wird angeraten, wenn von Seiten der Eltern ein Vertrauen besteht, dass dieser dem Verdacht nachgeht und bei Bestätigung des Verdachts Maßnahmen trifft, die für die Zukunft eine Wiederholung ausschließen. Der Vorstand trägt nicht nur die Gesamtverantwortung für das Vereinsgeschehen, die Sportvereine sind darüber hinaus dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung verpflichtet. Das Landesjugendamt hat eine entsprechende Vereinbarung mit dem Landessportverband Schleswig-Holstein gem. § 8a Abs. 2 SGB VIII geschlossen.

Es ist davon abzuraten, mit den Vorwürfen an die Öffentlichkeit über die Einschaltung von Medien zu gehen. Von Seiten der jeweiligen Institution, hier des Sportvereins, gibt es in derartigen Fällen häufig Solidarisierungen mit dem Institutionsmitglied. Dies gilt erst recht für geschlossene Institutionen wie Erziehungsheime. Opfer können so innerhalb der Institutionen zu Tätern gemacht werden. Nur wenn auch andere Kinder betroffen sind und von Seiten des Vereins nichts getan wird, um Wiederholungen auszuschließen, erscheint ein solches Vorgehen angezeigt.

### 3. Information des Jugendamtes oder einer anderen Hilfeeinrichtung

Wichtig ist in einer solchen Konfliktsituation sich Beistand zu besorgen, um das weitere Vorgehen zu beraten und um dem Kind psychologische/psychiatrische/psychotherapeutische Hilfe zukommen zu lassen. Dies wird vielfach das Jugendamt sein, kann aber auch ein Kinderschutz-Zentrum oder eine andere Hilfeeinrichtung sein. Es besteht ein gesetzlicher Schutzauftrag für das Jugendamt, in Gefährdungssituationen tätig zu werden. Nach § 8 a Abs. 2 SGB VIII ist der Schutzauftrag durch Vereinbarungen auch auf freie Träger von Einrichtungen und Diensten verlängert worden.

In den Beratungen mit dem Jugendamt bzw. einer anderen Hilfeeinrichtung sowie gegebenenfalls mit einem Rechtsanwalt muss überlegt und entschieden werden,

- wie der Missbrauch sofort beendet werden kann, ohne dass dem Jungen Nachteile, insbesondere bei seiner sportlichen Ausbildung im Verein drohen, und / oder

- ob eine Strafanzeige erstattet werden soll.

Hierbei geht es zunächst um die sofortige Beendigung der sexuellen Übergriffe. Möglicherweise streben die Eltern auch einen zivilrechtlichen Schadensersatz in Form eines Schmerzensgeldes an.

Hinsichtlich einer Strafanzeige ist zunächst darauf hinzuweisen, dass eine solche Anzeige nicht verpflichtend ist. Der Junge bzw. die Eltern müssen den Vorfall nicht bei der Polizei melden. Auf der anderen Seite ist zu bedenken, dass ähnliche Übergriffe auch bei anderen Jungen vorgekommen sein könnten und dass es gilt, derartige Übergriffe für die Zukunft zu verhindern. Insofern trägt aber primär der Vereinsvorstand Verantwortung. Wenn eine Anzeige erstattet werden soll, wird der Junge zunächst von Seiten der Polizei vernommen. Sofern der Beschuldigte kein Geständnis ablegt, wird der Junge später auch vor Gericht als Zeuge aussagen müssen. Schließlich ist für eine Strafanzeige zu bedenken, dass die Verfolgung wegen sexuellen Missbrauchs nach 10 Jahren verjährt (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 StGB). Hierbei beginnt die Verjährung erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers (§ 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB).

Ebenso ist es selbstverständlich möglich, sich anwaltlichen Beistand einzuholen. Insoweit müssen die Eltern auch nicht die Kosten tragen (kostenloser Opferanwalt gem. § 406g Abs. 3 Ziff. 2 i.V.m. § 397a Abs. 1 Ziff. 4 StPO).

#### 4. Anonyme Beratung bei der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung oder vor Ort

Die Bundesregierung hat nach den verbreiteten Missbrauchsfällen gerade auch in kirchlichen Organisationen eine Missbrauchsbeauftragte eingesetzt. Hier kann auf telefonischem oder anderem Wege auch anonym Beratung eingeholt werden (Tel. Nr.: 0800-2255530). Für die konkrete Betreuung erfolgt dann regelmäßig eine Weiterverweisung an Beratungsstellen.

Eine anonyme Beratung ist auch in Fachberatungsstellen, Kinderschutz-Zentren und über Kinder- und Jugendtelefone (0800-111 0333) möglich.

#### 5. Täterprävention

Die Sektion für Sexualmedizin Universitätsklinikum Schleswig-Holstein in Kiel (Leiter Prof. Dr. Hartmut Bosinski; [www.kein-taeter-werden.de](http://www.kein-taeter-werden.de)) bietet für Männer, die auf Kinder gerichtete sexuelle Phantasien haben und insoweit zu einem sexuellem Missbrauch neigen, therapeutische Hilfestellung an. Für verurteilte Straftäter wurde in Kiel (pro familia Beratungsstelle

Kiel, Bergstr. 5, 24103 Kiel; das Packhaus) eine Beratungsstelle eingerichtet. Hierauf sollte der Beschuldigte, sofern er sich nicht bereits in eine andere Therapie begeben hat, hingewiesen werden.

**Fall 10:****Konflikt bei sexuell grenzverletzendem Verhalten von Kindern und Jugendlichen**

---

*Ein 5-jähriger Junge ist seit einiger Zeit in der Kindertagesstätte auffällig. Schon häufiger hat er jüngere Kinder aufgefordert sich auszuziehen und hat sie im Genitalbereich angefasst. Einem 3-jährigen Mädchen hat er einen Gegenstand in den Po gesteckt.*

*Die Erzieherin hat die Mutter bereits über das auffällige Verhalten ihres Sohnes informiert. Beim letzten Vorfall drängt sie darauf, dass die Mutter sich Hilfe für ihren Sohn sucht.*

*Auf nochmaliges Befragen des 5-jährigen Jungen erzählt er seiner Mutter, dass ein 13-jähriger Nachbarjunge, der häufiger auf ihn aufpasst, mehrmals sexuelle Handlungen an ihm vorgenommen habe. Neben genitalen Berührungen habe er seinen „Pischer“ in seinen Po gesteckt.*

Vorbemerkung:

Sexuell auffälliges Verhalten bei Kindern muss ernst genommen werden, da eine Kindeswohlgefährdung dahinter stehen kann. So können Kenntnisse über Sexualität, die das Kind aufgrund seiner Entwicklung und seines bekannten Wissensstandes eigentlich nicht haben kann, ebenso wie eine zwanghafte und exzessive Auseinandersetzung mit dem Thema Sexualität in sexuellen Handlungen mit anderen Kindern ein Hinweis auf sexuellen Missbrauch sein. Altersangemessenes exploratives Verhalten, sog. „Doktorspiele“, gehört ausdrücklich nicht dazu.

Auch die Aussage des Kindes über den 13-jährigen Nachbarjungen, der sexuell übergriffig sein soll, muss ernst genommen und ihr muss nachgegangen werden. Von sexuell grenzverletzenden älteren Kindern oder Jugendlichen geht nicht nur eine Gefährdung für andere Kinder aus, sondern es stehen auch eigene Gefährdungen - in der Regel eigene Erfahrungen sexueller Übergriffe - dahinter. Sexuell übergriffige ältere Kinder oder Jugendliche sind in der Regel bereits frühzeitig in der Kindertagesstätte oder Schule auffällig, aber ihre Familien und oft auch die Umwelt weigern sich, diese Probleme ernst zu nehmen und bagatellisieren sie. Aber diese Kinder benötigen frühzeitige Hilfe.

### Vorgehen der Kindertagesstätte:

Die Erzieherin hat die Veränderung des 5-jährigen Jungen wahrgenommen und vermutet eine Kindeswohlgefährdung. Sie muss ihre Eindrücke und Wahrnehmungen dokumentieren und klärt mit ihrer Leitung das weitere Vorgehen. Die Einrichtung zieht eine „insoweit erfahrene Fachkraft“ hinzu, da die Aufgabe von ErzieherInnen in Kindertagesstätten zwar darin liegt, Signale von Kindeswohlgefährdung zu erkennen und sich um Klärung zu bemühen, nicht aber in der Risikoabschätzung. Weil ErzieherInnen von ihrem Auftrag und ihrer Ausbildung her keine ausgebildeten Kinderschutzfachkräfte sind, sieht der Gesetzgeber nach § 8a SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft vor. Diese erreicht man in Jugendämtern, bei freien Trägern wie den Kinderschutz-Zentren oder in der Tageseinrichtung selbst, wenn der Träger intern keine eigene erfahrene Fachkraft stellt. Zusammen mit der kinderschutz erfahrenen Fachkraft werden dann auf der Grundlage anonymisierter Daten mit der Kindertageseinrichtung gemeinsam die Eindrücke, Wahrnehmungen und Informationen gesammelt, bewertet und die ErzieherInnen beraten, was die nächsten Schritte sind. Im Rahmen dieser Beratung wird die ErzieherIn auch unterstützt, wie sie mit dem Thema des sexuell grenzverletzenden Verhaltens in ihrer Kindergruppe umgehen kann. Die Erzieherin führt ein Gespräch mit den Eltern des 5-jährigen Jungen. Dieses Gespräch wird mit der insoweit erfahrenen Fachkraft gemeinsam ausgewertet: Hat sich der Eindruck verstärkt, dass das Kind gefährdet ist? Sehen die Eltern ein Problem? Sind sie willens und in der Lage Hilfe anzunehmen?

In diesem Fall erklären sich die Eltern bereit, ein Kinderschutz-Zentrum aufzusuchen und gemeinsam mit ihrem Sohn Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zu einem späteren Zeitpunkt wird die Erzieherin gemeinsam mit der insoweit erfahrenen Fachkraft die Annahme und die Wirkung der Hilfen auswerten: Haben die Eltern die Hilfe angenommen? Hat sich die Situation für das Kind verbessert? Oder besteht die Gefährdung weiter? In diesem Falle muss spätestens das Jugendamt informiert werden.

Die Eltern der übrigen beteiligten Kinder müssen über die Vorfälle informiert werden. Sinnvoll kann hier sein, einen Elternabend anzubieten. Da bei dem Thema sexuell grenzverletzendes Verhalten schnell eine Beunruhigung in der Elternschaft auftritt, sollte zusätzlich in der Kindergruppe das Thema Sexualerziehung besprochen und das Thema „Grenzen“ auch in Bezug auf konkretes Verhalten umgesetzt werden.

Vorgehen der Fachberatungsstelle oder des Kinderschutz-Zentrums:

Es findet ein erstes Elterngespräch statt. Im Rahmen einer Anamnese werden Informationen über das auffällige Verhalten, die Entwicklung des Kindes und Belastungsfaktoren in der Familie gesammelt. Ebenso wird der zukünftige Schutz des Kindes vor dem Nachbarjungen thematisiert. Im anschließenden Kontakt allein mit dem Kind werden verschiedene Hypothesen für sein sexuell grenzverletzendes Verhalten überprüft. In diesem Falle bestätigte sich, dass der Junge sexuelle Übergriffe durch den 13-jährigen Nachbarjungen erlebt hat. In einem zweiten Elterngespräch werden mit den Eltern die weiteren Schritte besprochen. Es geht sowohl um die weitere Unterstützung ihres Sohnes und ihre eigene Unterstützung, nicht zuletzt auch in Bezug auf das sexualisierte Verhalten ihres Sohnes. Mit den Eltern wird auch besprochen, zu welcher Einschätzung die Fachberatungsstelle gelangt ist, ob und in welchem Umfang der 5-jährige Junge eine therapeutische Unterstützung benötigt, um das Erlebte verarbeiten zu können.

Schließlich ist zu besprechen, wie die weiteren Schritte in Bezug auf den sexuell grenzverletzenden 13-jährigen Nachbarjungen aussehen.

Mit dem 13-jährigen Jungen und den sorgeberechtigten Elternteilen muss Kontakt aufgenommen werden, um zukünftig Gefährdungen weiterer Kinder zu verhindern, die Ursachen für das Verhalten des 13-Jährigen zu klären und die nötigen Hilfen zu veranlassen, um Änderungen im Verhalten und der Einstellung zu bewirken und ggf. eigene Erfahrungen sexueller Missbrauchserlebnisse aufzuarbeiten.

Folgende Wege sind möglich:

1. Die Eltern des 5-jährigen Jungen informieren das Jugendamt.
2. In Absprache mit den Eltern nimmt die Fachberatungsstelle Kontakt zu den sorgeberechtigten Elternteilen des 13-Jährigen auf und lädt sie zu einem Beratungsgespräch ein. Kommt der Kontakt nicht zustande oder nehmen die Eltern und der 13-Jährige die Hilfen nicht an oder ist die Beratungsstelle nicht in der Lage durch eigene Hilfen die Gefährdung abzuwenden, informiert die Beratungsstelle das Jugendamt.

3. Die Beratungsstelle informiert in Absprache mit den Eltern des 5-jährigen Jungen direkt das Jugendamt.

Die Eltern des 13-Jährigen werden gemeinsam mit ihrem Sohn zu einem Gespräch eingeladen und zur weiteren Mitarbeit aufgefordert. Zu prüfen ist, ob die Sorgeberechtigten einer Unterstützung durch das Jugendamt oder einer Fachberatungsstelle zustimmen oder ob familiengerichtliche Maßnahmen eingeleitet werden müssen, um die notwendigen Hilfen zu veranlassen. Der 13-Jährige ist noch nicht strafmündig. Damit wird er nicht strafrechtlich belangt. Die Eltern und ihr 13-jähriger Sohn sollten in eine Fachberatungsstelle vermittelt werden, die Erfahrung im Umgang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt hat. Neben der Auseinandersetzung mit dem übergriffigen Verhalten besteht grundsätzlich die Möglichkeit eigener Missbrauchserlebnisse bei dem Jungen. Dies gilt es zu klären, um entsprechende Hilfen anbieten zu können. Um präventiv eine weitere gefährdende Entwicklung für sich und andere abzuwenden, muss mit dem 13-jährigen Jungen die Übernahme von Verantwortung für das eigene Verhalten erarbeitet werden. Weitere Ziele in der therapeutischen Arbeit mit sexuell übergriffigen älteren Kindern und Jugendlichen sind, dass sie die Schwere und die Folgen ihres Verhaltens für Kinder erkennen, dass sie Probleme angemessen und nicht sexuell und gewalttätig lösen und dass sie sowohl eigene Impulse und Emotionen als auch Bedürfnisse und Gefühle anderer Personen wahrnehmen und respektieren können.

Unterstützungsmöglichkeiten für Jugendliche mit sexuell übergriffigem Verhalten werden in der Beratungsstelle im Packhaus/Kiel, in den Kinderschutz-Zentren und in Fachberatungsstellen angeboten.

**Fall 11:****Konflikt zwischen Schule/Schülern wegen demütigender Handlungen durch Schüler/Mitschüler (Happy Slapping)**

---

*Ein Schüler wird überraschend und völlig grundlos mehrfach geohrfeigt. Am nächsten Tag haben bereits mehrere Mitschülerinnen und Mitschüler dieses demütigende Geschehen als Video auf ihrem Handy. Das Opfer wird mit dem Video konfrontiert und mit Hohn und Spott überzogen.*

Vorbemerkung:

Hier könnte ein Fall des so genannten *Happy Slapping* vorliegen. Als „Happy Slapping“ (engl.: „Fröhliches Schlagen“) wird ein grundloser Angriff auf meist unbekannte Personen bezeichnet. Dieser Trend begann etwa 2004 in England. Jugendliche greifen, meist in der Überzahl, willkürlich Passanten an und nehmen ihre Gewalttaten mit einem Foto-Handy auf. Die Erfahrungen aus den bekannt gewordenen Fällen deuten darauf hin, dass vermehrt Opfer aus dem sozialen Nahraum ausgewählt werden. Die Aufnahmen werden anschließend im Internet veröffentlicht oder anderweitig verbreitet. Teilweise werden Gewaltszenen ausschließlich zu dem Zweck inszeniert, sie zu filmen und anschließend zu verbreiten.

Rechtslage:

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Minderjährige nach unserem Strafrechtssystem erst ab 14 Jahren schuldfähig sind (§ 19 StGB) und daher erst ab diesem Alter strafrechtlich verfolgt werden können. Aber auch (Straf-) Taten von Kindern bleiben in der Regel nicht folgenlos. Erfahren Polizei oder Staatsanwaltschaft von Straftaten von Kindern, wird dort anlassbezogen geprüft, ob eine Verletzung der Aufsichtspflicht der Sorgeberechtigten mit möglichen strafrechtlichen Konsequenzen für diese vorliegt. Zudem werden die Erkenntnisse an den zuständigen Jugendhelfer weitergeleitet, damit dort entschieden werden kann, ob und ggf. in welchem Umfang Hilfen zur Erziehung, also Maßnahmen der Jugendhilfe (§§ 27 ff. SGB VIII), zu ergreifen sind.

Soweit jemand, wie in unserem Fall, geohrfeigt oder zusammengeschlagen wird, liegt eine Körperverletzung gem. § 223 StGB, bei gemeinschaftlicher Beteiligung eine gefährliche Körperverletzung gem. § 224 Abs. 1 Nr. 4 StGB vor.

In anderen Fällen wurden „vor der Handycamera“ auch sexueller Missbrauch von Kindern (§ 176 und § 176a StGB) und sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung (§ 177 StGB) begangen.

Darüber hinaus kommen Beleidigungsdelikte gemäß §§ 185 ff. StGB in Betracht und z.B. bei Aufnahmen in der Umkleidekabine oder im WC insbesondere die Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB).

### Wie soll die Schule reagieren?

Auf Grenzverletzungen muss in der Schule reagiert werden, indem die Folgen des Handelns dargestellt und aufgearbeitet werden, z.B. im Rahmen eines schulischen Täter-Opfer-Ausgleichs. Täter tragen für ihre Tat die Verantwortung und werden mit dem Leid des Opfers konfrontiert, das bei der Beurteilung und Sanktionierung der Tat hinreichend Berücksichtigung finden muss.

Durch ein abgestuftes und transparentes Interventionsprogramm, das in der Schulkonferenz abgestimmt und beschlossen worden ist, können Schulen auf Vorfälle, die mit Handy-Missbrauch in Zusammenhang stehen, reagieren. Die Schülerinnen und Schüler wissen, dass auf ihr Verhalten Konsequenzen folgen, die je nach Tatschwere und Tatbestand festgelegt worden sind.

Transparenz des Ablaufs und Berechenbarkeit der Konsequenzen sind die Basis, um den Schülern und Schülerinnen die Verantwortung für ihr Verhalten und die zu erwartenden Konsequenzen zu geben.

Eine Arbeitsgruppe des Rates für Kriminalitätsverhütung in Schleswig-Holstein hat in der 2007 veröffentlichten Broschüre „Happy Slapping und mehr ...“ als Orientierungshilfe nachfolgende Beispiele für abgestufte Reaktionsformen dargestellt:

#### **Stufe 1: Lehrkraft / Klasse / Opfer - Täter**

**Beispiel:** Schüler nehmen ohne Wissen und ohne Einwilligung Mitschüler / Lehrkräfte auf.

**Rechtsverletzung:** Es besteht ein Verstoß gegen die Regeln, Werte und Normen innerhalb der Klassengemeinschaft.

**Hilfsangebot und Konsequenzen:** Die Lehrkraft bietet niedrigschwellige, pädagogische Interventionen an. Maßnahmen im Bereich der universellen Prävention (richtet sich z. B. in Form von Normverdeutlichung an alle Schüler) sind angebracht.

#### **Stufe 2: Lehrkraft / Schüler - Täter - Eltern - Schulleitung**

**Beispiel:** Schüler zeigen und / oder versenden unerlaubt hergestellte Aufnahmen in der Schule oder im außerschulischen Bereich weiter.

**Rechtsverletzung:** Verstoß gegen die Haus- und Schulordnung, Störung des Schulfriedens, Gefährdung von Mitschülern, eventuell Straftatbestände der Beleidigung (§ 185 StGB) und der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB).

**Konsequenzen:** Die Schule verhängt Sanktionen und zieht Konsequenzen, die schon vorher transparent und für die Schüler und Eltern berechenbar formuliert und von der Schulkonferenz festgelegt sein müssen.

**Präventive Maßnahmen:** Elternabende zum Thema zur Information und Sensibilisierung, Informationsveranstaltungen zu den Themen: Prävention im Team (PIT), Streitschlichtung in der Schule, Täter-Opfer-Ausgleich, Mobbing etc.

Vernetzung mit beratenden Einrichtungen.

### **Stufe 3: Lehrkraft - Schulleitung - Eltern - Täter - Verbindungslehrer - AGGAS - Staatsanwaltschaft**

**Beispiel:** Schüler inszenieren eine Prügelei oder Körperverletzung, nehmen diese auf und versenden sie weiter oder Schüler nehmen ein Gewaltvideo auf und verbreiten es.

**Rechtsverletzung:** Verstoß gegen das Schulgesetz, Straftatbestände der Körperverletzung.

**Konsequenzen:** Ordnungsmaßnahmen nach dem Schulgesetz (§ 25 SchulG SH).

Auch Einleitung eines Strafverfahrens, wobei von der Strafverfolgung zu Gunsten erzieherischer Maßnahmen abgesehen werden kann.

**Präventive Maßnahmen:** Siehe Stufe 2

Ein regelmäßiger Kontakt zur Polizei z.B. im Rahmen von AGGAS (Arbeitsgemeinschaft gegen Gewalt an Schulen) und / oder im Rahmen von PIT unterstützt eine schnelle Reaktionsmöglichkeit.

Maßnahmen im Bereich der selektiven Prävention (Maßnahmen, die sich gezielt an Schüler mit entsprechendem Verhaltensrisiko richten) sollten bevorzugt eingesetzt werden.

### **Stufe 4: Täter - Lehrkraft - Schulleitung - Eltern - Beratungslehrkraft - Polizei – Vertreter des / der Jugendamtes / Jugendhilfe - Staatsanwaltschaft etc.**

**Beispiel:** Schüler fotografieren andere Personen in kompromittierenden Situationen und geben diese Bilder weiter; drohen, beleidigen, erpressen mit den Bildern, grenzen eine Person aus dem sozialen Umfeld bewusst aus (Mobbing).

Schüler stellen unter Anwendung erheblicher Gewalt Bilder her und verbreiten sie.

**Rechtsverletzung:** Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB), Bedrohung (§ 241 StGB), Beleidigung (§ 185 StGB), Erpressung (§ 253 StGB), Körperverletzungsdelikte (§§ 223, 224 StGB).

**Konsequenzen:** Durchführung eines Strafverfahrens mit Hauptverhandlung.

**Präventive Maßnahmen:** Maßnahmen werden hier nur noch im Bereich der selektiven (s. o. unter Stufe 3) oder / und indizierten Prävention (Maßnahmen, die sich an bereits auffällig gewordene Schüler richten und der Vorbeugung vor Wiederholungstaten dienen) greifen können.

Innerhalb der einzelnen Schritte der Interventionskette wird der auffällige Schüler in den Gesprächen auf sein Fehlverhalten hingewiesen und mit den Fakten konfrontiert. Verhaltensänderungen sollen vom Schüler selbst benannt und erarbeitet werden. Die Lehrkraft unterstützt den Schüler in seinem Bemühen, löst aber nicht seine Probleme. Schulinterne Hilfsangebote unterstützen eine schnellere Verhaltensänderung. Hilfsangebote und Konsequenzen sollten in „Wenn-Dann-Verbindung“ zueinander gesehen werden.

Alle Schritte und Verträge werden in einem Protokoll festgehalten und der Schülerakte beigelegt. Der Vorgang kann aber nicht mehr allein von der Schule „bewältigt“ werden, eine Strafanzeige erscheint geboten.

Die Abstufungsreihenfolge muss nicht eingehalten werden, sondern kann je nach Tatbestand auch bei Stufe 4 beginnen. Die Lösung in dem hier vorgestellten Fall liegt auf der Stufe 3.

**Fall 12:****Konflikt bei Eltern mit psychischen Erkrankungen**

---

*Seit frühester Jugend ist das Leben der Mutter von zwei Kindern (Sohn 10 Jahre und Tochter 7 Jahre alt) durch vielfältige seelische Krisen belastet. Eine Verschärfung der häuslichen Situation tritt ein, als der Vater der Kinder wegen einer psychotischen Erkrankung stationär behandelt werden muss und der Familie nicht mehr zur Verfügung steht. Der Junge neigt zu Hyperaktivität und ist leicht erregbar, das Mädchen weist eine Entwicklungsverzögerung (insbesondere der Sprache) auf und nässt nachts wieder ein. Die Mutter ist völlig überfordert und ohne jede Unterstützung. Hilflosigkeit und Scham verbunden mit der Angst, ihrer Rolle als Mutter nicht gerecht zu werden und die Kinder zu verlieren, führen zu einer Zerrissenheit und Lähmung, die auch die Kinder entsprechend spüren.*

*Die Mutter befindet sich in ambulanter Therapie, phasenweise ist eine stationäre Therapie erforderlich mit der Folge, dass die Kinder dann in einer Pflegefamilie untergebracht werden.*

Vorbemerkung:

Wenn Eltern psychisch und/oder somatisch schwer erkranken, bedeutet dies einen tiefen Einschnitt in das Familienleben. Zumeist konzentrieren sich die Hilfen auf den betroffenen Kranken, häufig werden die Kinder mit all ihren Ängsten und Belastungen, Schuldgefühlen und Scham, ihrer Unwissenheit und Einsamkeit allein gelassen. Man wird auf ihre Situation erst aufmerksam, wenn sie in Kita oder Schule selbst Symptome zeigen oder drohen, ebenfalls psychisch zu erkranken. Es gibt wenige Angebote an die Eltern, die deren Erziehungskompetenz stärken. Dominierend für die Lebenssituation ist die Angst, die Kinder zu verlieren. Die Kinder fühlen sich (mit-)verantwortlich für ihre Eltern, überfordern sich, geraten in soziale Isolation oder erkranken selbst.

Folgende helfende Schritte sind denkbar:

1. Für die Schule und die Jugendhilfe muss das Wohlergehen der Kinder im Vordergrund stehen. Dafür ist es wichtig, dass die Lehrkräfte und die MitarbeiterInnen im Jugendamt für die Thematik stärker sensibilisiert sind; in Fällen, in denen jüngere Kinder betroffen sind, gilt dieses gleichermaßen für die MitarbeiterInnen in der Kita.

Für die Kinder müssen Angebote geschaffen werden, die es ihnen ermöglichen, sich mit der Erkrankung der Eltern auseinanderzusetzen und selbst therapeutische Hilfe zu erfahren. Ziele dieser Hilfe sind: Isolation und Sprachlosigkeit aufbrechen, Aufklärung und Beratung ermöglichen, therapeutische Unterstützung anbieten. Hierfür eignet sich zusätzlich die Einrichtung einer Kindergruppe von „Betroffenen“, die gleichzeitig bei gemeinsamen Freizeitaktivitäten Ablenkung und Entlastung ermöglicht. Schule, (ggf. Kita) und Jugendamt sollten hierzu mit einer Einrichtung für Menschen mit psychischen Problemen kooperieren. Hierzu wäre seitens des Jugendamtes bzw. des Gesundheitsamtes zu prüfen, ob eine derartige Einrichtung existiert, anderenfalls wäre eine entsprechende Initiative zu ergreifen.

Für betroffene Eltern kann die Einrichtung einer Elterngruppe hilfreich sein, sie kann entlastend und kompensatorisch wirken.

Bei ernsthafter Erkrankung reichen Gruppenangebote für Kinder bzw. Eltern nicht aus, hier ist medizinisch-therapeutische Hilfe erforderlich.

2. Für die Zeiten, in denen die Mutter selbst für die Kinder sorgen kann, sollte ihr zusätzliche Hilfe angeboten werden. Die Einschaltung der Erziehungs- oder Familienberatungsstelle ist ebenso in Betracht zu ziehen wie die Schaffung einer therapeutischen Familienbegleitung. Weiterhin könnte es hilfreich sein, eine Person/Familie zu finden, die eine Patenschaft für diese Familie übernimmt. Für die Zeiten eines Klinikaufenthaltes der Mutter muss eine Bereitschaftspflegefamilie vorhanden sein, die einerseits die Kinder stützt, sie andererseits aber nicht der Mutter entfremdet. Denn diese darf nicht den Eindruck gewinnen, ihr würden die Kinder weggenommen.

Informationen über Unterstützung und Entlastung können auch über die Krankenkasse eingeholt werden.

3. Wenn die Mutter die Zusammenarbeit verweigert ist eine Übertragung von Teilen des Sorgerechtes (z. B. Aufenthaltsbestimmung) auf das Jugendamt zu prüfen (Verfahren beim Familiengericht).

Sollte die Mutter für längere Zeit in stationärer Klinikbehandlung und auch der Vater verhindert sein, so muss ebenfalls das Familiengericht eingeschaltet werden. Da die Eltern dann ihre Personensorge tatsächlich nicht ausüben können, müsste das Jugendamt zum Vormund bestellt werden.

4. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass für die Zusammenarbeit zwischen stationären klinischen und ambulanten Einrichtungen von Pädiatrie und Psychiatrie und der Jugendhilfe häufig noch erhebliche Potentiale bestehen. Dabei sollte sowohl im Interesse der Kinder wie auch der Eltern eine enge Kooperation angestrebt werden.

Sinnvoll ist es, wenn das Jugendamt die Initiative für eine Helferkonferenz unter Beteiligung aller betroffenen Institutionen ergreift und eine solche durchführt, um sich über die jeweiligen Rollen auszutauschen und gemeinsame Handlungsschritte abzustimmen. Auch die Erziehungsberatung sollte hierbei einbezogen werden, um die noch vorhandenen Erziehungskompetenzen der Mutter zu erhalten und möglichst zu stärken.

**Fall 13:****Konflikt zwischen Jugendgerichtshilfe und anderen Abteilungen eines Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste wegen der Auswertung vorhandener Akten**

---

*Die Jugendgerichtshilfe soll auf Anforderung einen Bericht für die Hauptverhandlung gegen einen 14-jährigen Angeklagten erstellen. Ihr ist bekannt, dass das Jugendamt / Amt für Soziale Dienste schon früher tätig geworden ist und Jugendhilfemaßnahmen durchgeführt wurden. Kann die Jugendgerichtshilfe Einsicht in die entsprechenden Akten nehmen? Wie ist es, wenn die Familienhilfe tätig geworden ist? Ist entscheidend, ob die Eltern / der Jugendliche einwilligen / einwilligt?*

Vorbemerkung:

Dieser Konflikt tritt insbesondere auf, wenn im Jugendamt bzw. im Amt für Soziale Dienste eine spezialisierte Jugendgerichtshilfe eingerichtet ist. Aber auch wenn die Jugendgerichtshilfe von der allgemeinen Jugendhilfe mit wahrgenommen wird, stellt sich für den jeweiligen Mitarbeiter die Frage, ob die Informationen, die er im Zusammenhang mit der Gewährung von Jugendhilfe gewonnen hat, auch für die Zwecke der Jugendgerichtshilfe verwendet werden dürfen.

Variante 1 - Einsicht der Jugendgerichtshilfe in Akten des Jugendamtes/Amtes für Soziale Dienste:

Die gesetzlichen Grundlagen zum Umgang mit personenbezogenen Daten im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe enthält das SGB VIII. Für den Schutz von Sozialdaten verweist § 61 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII auf die entsprechenden Regelungen des I. und X. Buches des SGB sowie die speziellen Regelungen in den §§ 61 ff. SGB VIII.

§ 61 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII stellt klar, dass die datenschutzrechtlichen Normen für „alle Stellen des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, soweit sie Aufgaben nach diesem Buch wahrnehmen“, gelten. Hieraus wird zu Recht gefolgert, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen auch bereits im Verhältnis verschiedener Bereiche innerhalb eines Jugendamtes einzuhalten sind, so genannter **funktionaler Behördenbegriff**. Dies bedeutet im vorliegenden Fall, dass für die Weitergabe von Daten vom Jugendamt bzw. Amt für Soziale Dienste (im

Folgenden wird der Einfachheit halber nur noch vom Jugendamt gesprochen) an die Jugendgerichtshilfe die datenschutzrechtlichen Vorgaben nach den §§ 61 ff. SGB VIII einzuhalten sind. Das Argument, man tausche nur Daten zwischen verschiedenen Stellen einer einheitlichen Behörde aus, verfängt insofern nicht.

Die Falllösung selbst ist in der Rechtslehre umstritten. Z. T. wird ein Einsichtsrecht in die Akten der Jugendhilfe bzw. ein Mitteilungsrecht der Jugendhilfe an die Jugendgerichtshilfe bejaht, z. T. verneint. In der Praxis findet in der Regel ein solcher Informationsaustausch statt. Hier wird der Rechtsauffassung gefolgt, die einen solchen Informationsaustausch für rechtlich zulässig erachtet.

Rechtsgrundlage ist insoweit § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X, auf den im § 61 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII verwiesen wird. Hiernach ist die Übermittlung von Sozialdaten u. a. zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der Stelle, an die Daten übermittelt werden. Im § 52 SGB VIII ist die Mitwirkung der Jugendgerichtshilfe am Jugendstrafverfahren gem. den §§ 38, 50 Abs. 3 S. 2 Jugendgerichtsgesetz ausdrücklich als Aufgabe formuliert. **Damit ist der Zugang zu den Akten der Jugendhilfe erlaubt.** Für diese Rechtsauffassung spricht zusätzlich § 64 Abs. 2 SGB VIII.

§ 64 Abs. 2 SGB VIII ordnet unter Bezugnahme auf § 69 Abs. 1 SGB X an, dass die Übermittlung von **Sozialdaten für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer kinder- und jugendhilferechtlichen Tätigkeit zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschl. eines Strafverfahrens** nur zulässig ist, soweit dadurch der **Erfolg einer zu gewährenden Leistung** nicht in Frage gestellt wird. Damit wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass die Übermittlung zulässig ist. Allerdings ergibt sich hieraus auch eine Einschränkung. Jugendhilfemaßnahmen dürfen durch den Informationsaustausch nicht behindert werden. Dies könnte der Fall sein, wenn auf Grund der Kenntnisnahme des Jugendlichen von dem Informationsaustausch die Gefahr begründet wird, dass er sich in Zukunft Jugendhilfemaßnahmen verweigert.

§ 65 SGB VIII statuiert zusätzlich einen besonderen Vertrauensschutz für diejenigen **Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut** worden sind. Diese dürfen nur in fünf Fällen weitergegeben werden:

- a) mit Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat,

- b) an das Vormundschafts- oder Familiengericht zur Erfüllung von Aufgaben zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen (§ 50 Abs. 3 SGB VIII), wenn angesichts der Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte,
- c) dem Mitarbeiter, der aufgrund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind,
- d) an die Fachkräfte, die zum Zweck der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
- e) unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB genannten Personen (u.a. Arzt, Rechtsanwalt) dazu befugt wäre.

Eine Datenweitergabe ist mangels Unbefugtheit nicht tatbestandlich bzw. jedenfalls gerechtfertigt im Rahmen des § 203 StGB, wenn nach einschlägigen gesetzlichen Regelungen und allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden kann, dass das im Übrigen tatbestandsmäßige Verhalten straflos ist. Neben einer Einwilligung bzw. mutmaßlichen Einwilligung des Betroffenen kommen hier vor allen Dingen die **Grundsätze des rechtfertigenden Notstandes gem. § 34 StGB** zum Tragen (siehe auch Lösungswege im Fall 5).

Dies bedeutet für die vorliegende Fallvariante, dass im Falle besonders anvertrauter Daten im Sinne des § 65 Abs. 1 SGB VIII nur unter den engen Voraussetzungen des § 34 StGB eine Datenweitergabe vom Jugendamt an die Jugendgerichtshilfe zulässig ist.

**Anvertraut** sind Informationen nicht nur dann, wenn die Mitteilung „unter dem Siegel der Verschwiegenheit“ erfolgte, sondern allgemeinen Prinzipien des Datenschutzrechts folgend - mithin vom Betroffenen ausgehend - immer dann, wenn derjenige, der die Information dem Mitarbeiter preisgibt, im Sinne einer subjektiven Zweckbindung von dessen Verschwiegenheit ausgeht und dies ausdrücklich signalisiert wird oder aus dem Zusammenhang erkennbar ist. Im Zweifel hat der Mitarbeiter mit dem Gesprächspartner zu klären, was dessen Vorstellungen sind oder auf welcher Kontraktbasis man beiderseits agieren will. Anvertraut sind im Übrigen nicht nur verbal geäußerte Informationen, sondern auch verschaffte Eindrücke, so etwa, wenn Gegenstände, Verhältnisse oder Vorgänge gezeigt werden, so bei einem Hausbe-

such im Rahmen der sozialpädagogischen Familienhilfe. Geht es in den Gesprächen um Voraussetzungen einer Sach- oder Geldleistung, zielt also die Informationsbeschaffung auf die Mitwirkungspflicht im Sinne der § 60 ff. SGB I, so spricht eine Vermutung gegen das Anvertrautsein.

Liegen derartige, mit einem besonderen Vertrauensschutz ausgestattete Daten vor, ist mithin - falls die o.a. Varianten a) und b) ausscheiden - zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 34 StGB eingreifen. Nach dieser - ursprünglich strafrechtlichen - Norm handelt derjenige nicht rechtswidrig, der in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das Beeinträchtigte **wesentlich** überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

#### Variante 2 - Tätigkeit der Familienhilfe:

Nach den Ausführungen zu Variante 1 ist nach dem funktionalen Behördenbegriff nicht entscheidend, welcher Bereich des Jugendamtes bei der Datenerhebung tätig wurde, sondern vielmehr, um welche Art von Sozialdaten es sich handelt; es wird insoweit auf die Ausführung zu Variante 1 verwiesen.

#### Variante 3 - Einwilligung der Eltern bzw. Jugendlichen:

Die heute positiv gesetzlich geregelten Datenschutznormen haben ihren Ausgangspunkt im sogenannten Recht auf „informationelle Selbstbestimmung“, welches das Bundesverfassungsgericht in seinem „Volkszählungsurteil“ vom 15.12.1983 entwickelt hat (BVerfGE 65, 1 ff.).

Die Datenschutznormen sollen für die Bürger als Grundrechtsträger sicherstellen, dass ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht durch ein Behördenhandeln beeinträchtigt wird. Die Disposition über die in seinem Lebensbereich entstehenden Informationen obliegt demgemäß dem Träger des Grundrechtes auf informationelle Selbstbestimmung. Willigt der Grundrechtsträger in die Weitergabe von Daten ein, so wird seine Rechtssphäre nicht negativ beeinflusst. Praktisch ist allerdings entscheidend, dass die Einwilligung nach einer ordnungsgemäßen Aufklärung über die weitere Datenverwendung und mögliche Auswirkungen - wie hier etwa im Rahmen eines Jugendstrafverfahrens - erfolgt. Mangelt es an dieser Aufklärung,

so ist die Einwilligung unwirksam und es verbleibt bei den zuvor dargelegten Voraussetzungen für eine Datenweitergabe ohne Einwilligung.

**Zusammenfassend ist festzuhalten, dass nach der hier vertretenen Rechtsauffassung grundsätzlich die Akten der Jugendhilfe für die Erstellung des Jugendgerichtshilfeberichts ausgewertet werden dürfen. Dies gilt nicht, wenn damit in Zukunft die Aufgabenerfüllung der Jugendhilfe behindert wird oder wenn die Informationen der Jugendhilfe anvertraut wurden. Im letzten Fall dürfen nur unter besonderen Voraussetzungen diese Informationen verwertet werden, insbesondere wenn hierin von Seiten des Anvertrauenden eingewilligt wird.**

**Fall 14:****Konflikte zwischen Jugendgerichtshilfe und Jugendgericht**

---

A) Fehlende Anwesenheit der Jugendgerichtshilfe in der Hauptverhandlung

*Die Jugendgerichtshilfe erscheint nicht zur Hauptverhandlung. Was kann das Jugendgericht unternehmen? Darf es die Hauptverhandlung auch ohne den Bericht der Jugendgerichtshilfe durchführen? Darf ein schriftlicher Bericht verwertet werden?*

Vorbemerkung:

Grundsätzlich agiert die Jugendhilfe auf der Grundlage des Kinder- und Jugendhilfegesetzes SGB VIII nach eigenen fachlichen Erwägungen entsprechend § 36 (Hilfeplanung und Betroffenenbeteiligung). Im Rahmen von Verfahren vor dem Jugendgericht nach dem Jugendgerichtsgesetz ist es möglich, dass zwischen den unterschiedlichen rechtlichen Bestimmungen Spannungen entstehen. Dies könnte der Fall werden, z.B. wenn eine richterliche Entscheidung, Hilfen zur Erziehung in einem Heim in Anspruch zu nehmen, nicht im Einklang mit der fachlichen Bewertung des Jugendamtes zu bringen ist.

In diesem Konfliktfall ist es im Interesse der betroffenen Jugendlichen erforderlich, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. Es sollte vermieden werden, sich allein auf Rechtspositionen zurückzuziehen und diese Rechtspositionen auf dem Rücken der Jugendlichen auszutragen. Insofern sind die nachfolgenden Erörterungen als Hilfe zu verstehen, eine Position für eine gemeinsame Lösung einzunehmen und dürfen nicht dazu genutzt werden, unüberbrückbare Gegensätze aufzubauen.

Die Rolle und Funktion der Jugendgerichtshilfe (im Folgenden JGH) im Jugendstrafverfahren ist in § 38 JGG (Jugendgerichtsgesetz) niedergelegt. Die Vertreter der JGH haben die Aufgabe, die erzieherischen, sozialen und fürsorgerischen Gesichtspunkte im Verfahren vor den Jugendgerichten zur Geltung zu bringen; sie sollen aus eigener fachlicher Kompetenz einen Vorschlag zur Rechtsfolge der Tat, d. h. der jugendrichterlichen Entscheidung machen. Außerdem obliegt der JGH die Betreuung des jugendlichen Straftäters während des Strafverfahrens unter verschiedenen Aspekten. Beide Aufgaben sind entsprechend in § 2 Abs.3 Nr. 8 i. V. m. § 52 SGB VIII auch als Aufgaben der Jugendhilfe verpflichtend festgelegt.

Demnach hat die Jugendgerichtshilfe eine eigenständige Verfahrensrolle, sozusagen als „Doppelagentin“ mit der Pflicht zur Hilfeleistung für das Gericht einerseits, den Jugendlichen bzw. Heranwachsenden andererseits.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 1 JGG „ist“ die JGH im gesamten Verfahren gegen einen Jugendlichen heranzuziehen, und zwar so früh wie möglich (§ 38 Abs. 3 Satz 2 JGG). Die JGH ist deshalb ein „**grundsätzlich notwendiger Verfahrensbeteiligter**“.

Vor diesem Hintergrund sind die Fragen zu beantworten.

(1) Was kann das Jugendgericht unternehmen?

(a) Verhandlung ohne Jugendgerichtshilfe

Wenn der Vorsitzende des Jugendgerichts die JGH zum Hauptverhandlungstermin geladen hat, hat er seiner in § 38 Abs. 3 JGG festgelegten Pflicht zur „Heranziehung“ - konkretisiert in § 50 Abs. 3 als Pflicht zur Mitteilung von Zeit und Ort der Hauptverhandlung - genügt. Erscheint nun die JGH nicht zur Hauptverhandlung, so liegt insoweit kein Gesetzesverstoß durch den Jugendrichter vor.

Das Jugendgericht **kann** deshalb ohne Mitwirkung der JGH verhandeln und seine Entscheidung treffen; allerdings kommt eine Verletzung der Aufklärungspflicht (§ 244 Abs. 2 StPO) in Betracht.

Kein verantwortungsbewusster Jugendrichter wird ohne JGH verhandeln und seine Entscheidung treffen, wenn die Mitwirkung der JGH für die Rechtsfolge wichtig ist, z. B. bei der Frage, ob „schädliche Neigungen“ im Sinne von § 17 Abs. 2 JGG und damit die Voraussetzungen für eine Jugendstrafe vorliegen, oder dann, wenn Weisungen gemäß § 10 JGG in Betracht kommen, vor deren Erteilung die Vertreter der JGH gemäß § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG **stets** zu hören **sind**. Kein verantwortungsbewusster Jugendgerichtshelfer wird ohne Absprache mit dem Jugendgericht einer Hauptverhandlung fernbleiben.

(b) Unterbrechung oder Aussetzung der Hauptverhandlung

Der Jugendrichter wird daher in aller Regel, wenn der Vertreter der JGH trotz Terminsmittlung nach § 50 Abs. 3 JGG nicht zur Hauptverhandlung erscheint (und eine telefonische Her-

beirufung erfolglos oder sinnlos ist), die Hauptverhandlung unterbrechen oder aussetzen und zu einem anderen Termin fortsetzen bzw. neu beginnen.

(c) Geltendmachung der Kosten gegenüber dem Jugendamt

Umstritten ist in Rechtsprechung und Lehre, ob der Jugendrichter in dem letztgenannten Fall jedenfalls dann, wenn er mit der Benachrichtigung vom Hauptverhandlungstermin gemäß § 50 Abs. 3 JGG den Hinweis verbunden hat, dass er die Anwesenheit eines Vertreters der JGH für unerlässlich halte, der Jugendgerichtshilfe die Kosten für die unterbrochene oder ausgesetzte Hauptverhandlung auferlegen kann. Von der sog. herrschenden Meinung wird dagegen eingewandt, dass es für eine solche Abwälzung der Kosten von der Justiz auf das Jugendamt (als Träger der JGH) an einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage fehle (zum Streitstand siehe mit weiteren Nachweisen Ostendorf, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 8. Auflage 2009, § 50 Rn 13).

(2) Darf ein schriftlicher Bericht verwertet werden?

Nach § 43 Abs. 1 JGG soll so bald wie möglich nach Einleitung eines Verfahrens eine psycho-soziale Beschuldigtendiagnose veranlasst werden. Dies ist in erster Linie Aufgabe der JGH, die deshalb nach den Richtlinien zu § 43 JGG Nr. 6 alsbald von der Staatsanwaltschaft zu verständigen ist und ihre Erhebungen mit größtmöglicher Beschleunigung durchführen soll. Die Erkenntnisse werden in der Regel in einem schriftlichen Bericht niedergelegt. Aus der zentralen Bedeutung der psycho-sozialen Feststellungen über den jugendlichen Beschuldigten für die Entscheidung des Jugendgerichts folgt, dass eine Hauptverhandlung nicht ohne einen (mündlichen oder schriftlichen) Bericht der JGH durchgeführt werden sollte. Die Frage ist, wie dieser Bericht formell in die Hauptverhandlung eingeführt werden darf bzw. muss. Das ist umstritten:

Die herrschende Meinung in der Lehre sieht den mündlichen Bericht der JGH als Beweismittel an und verlangt die Einhaltung der Grundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit; die Einführung der in dem Bericht enthaltenen Informationen soll demzufolge nur durch Vernehmung des Vertreters der JGH als Zeugen in der Hauptverhandlung zulässig sein (so z. B. Eisenberg, Kommentar zum Jugendgerichtsgesetz, 14. Auflage 2010, § 38 Rn 48).

Nach anderer Auffassung folgt aus der selbständigen Rolle der JGH im Prozess mit der grundsätzlich vom Beweisverfahren unabhängigen Berichterstattung, dass das Mündlichkeitsprinzip (§ 250 StPO) nicht gilt und der zuvor erstellte schriftliche Bericht - ohne die Anwe-

senheit eines Vertreters der JGH, also an dessen Stelle - auch verlesen werden darf (so Ostendorf, a.a.O., § 38 Rn 8). Begründet wird dies damit, dass es widersinnig wäre, ansonsten gänzlich auf die in dem Bericht enthaltenen Informationen zu verzichten. Allerdings ist wegen der fehlenden Möglichkeit der Befragung des Vertreters der JGH in der Hauptverhandlung stets zu prüfen, ob der Aufklärungspflicht des Gerichts gemäß § 244 Abs. 2 StPO Genüge getan wird. Des Weiteren ist zu verlangen, dass immer dann, wenn mit der Verlesung des JGH-Berichtes neue Tatsachen in den Prozess eingeführt werden - was ja in aller Regel durch die Hinweise zur Persönlichkeit des Jugendlichen und seines sozialen Umfeldes geschieht -, diese durch eine formelle Beweisaufnahme in das Verfahren eingeführt werden. Dazu ist der Angeklagte zu befragen, ob die in dem verlesenen Bericht genannten Tatsachen zutreffen. Bestreitet der Angeklagte dies, ist eine Verlesung des schriftlichen Berichts nur ganz ausnahmsweise zulässig (s. § 251 Abs. 2 StPO).

B) Jugendrichterliche Weisung zur Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs entgegen dem ausdrücklichen Vorschlag der JGH

*Das Jugendgericht ordnet entgegen einem ausdrücklichen Vorschlag der Jugendgerichtshilfe einen sozialen Trainingskurs gem. § 10 Abs. 1, Satz 3 Nr. 6 JGG an und fordert nach Rechtskraft das Jugendamt auf, die Maßnahme durchzuführen. Muss das Jugendamt dem entsprechen? Wer trägt die Kosten?*

(1) Ist das Jugendamt zur Durchführung der Maßnahme verpflichtet?

Maßgeblich für die Beantwortung der Frage sind die Rechte und Pflichten der JGH nach § 38 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 2 Satz 5 JGG einerseits, die Kompetenzverteilung zwischen Gericht und Jugendamt andererseits.

Nach § 38 Abs. 3 Satz 3 JGG **ist** die JGH vor der Erteilung von Weisungen nach § 10 JGG (zu denen gemäß Abs. 1 Nr. 6 auch der soziale Trainingskurs gehört) zu hören. Nach der richterlichen Entscheidung für eine bestimmte Maßnahme hat dann die JGH nach § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG die Pflicht zur Überwachung der Erfüllung der erteilten Auflagen oder Weisungen, sofern nicht ein Bewährungshelfer eingeschaltet ist.

Das Recht der JGH, **vor** Erteilung einer Weisung gehört zu werden, hat - neben dem Ziel, einen für die Persönlichkeit des Jugendlichen aus sozialpädagogischer Sicht erzieherisch pas-

senden Sanktionsvorschlag zu machen - auch den Zweck, das Gericht über die örtlich und zeitlich vorhandenen Angebote zu informieren. Gibt es im Zuständigkeitsbereich eines Jugendamtes z. B. nur einmal im Jahr einen sozialen Trainingskurs für die Dauer von 3 Monaten, und zwar für eine feste Gruppe von 10 Jugendlichen, und läuft dieser bereits seit 1 Monat, so wäre die nächste Möglichkeit zur Durchführung einer solchen Maßnahme erst in 11 Monaten gegeben. Durch das Anhörungsrecht soll also auch vermieden werden, dass der Jugendrichter Weisungen erteilt, deren Durchführung mangels eines entsprechenden Angebotes faktisch nicht möglich oder aus bestimmten Gründen nicht sinnvoll (im Beispielsfall wegen erzieherisch verfehlter Dauer bis zum Beginn) ist.

Ist ein - passendes - Angebot für eine Weisung aber vorhanden, so muss nach einer Rechtsansicht die richterliche Entscheidung maßgeblich sein dafür, dass die Maßnahme auch durchgeführt wird. Die der JGH durch § 38 Abs. 2 Satz 5 JGG auferlegte Überwachungsfunktion schließt die Pflicht zur Durchführung der Maßnahme mit ein (so Ostendorf, a.a.O., § 38 Rn 19; Brunner / Dölling, Kommentar zum JGG, 11. Aufl. 2002, § 38 Rn 15).

Hiernach muss die richterliche Entscheidungskompetenz bei der Auswahl unter den Sanktionen der JGG letztlich auch Vorrang haben vor dem Vorschlagsrecht der JGH; denn sonst läge es im Bereich der ambulanten Maßnahmen weitgehend in der Macht der JGH, die richterliche Sanktionspraxis zu präjudizieren und gegebenenfalls sogar über den Einzelfall hinaus auf Dauer in ihrer gesamten Linie zu prägen.

Obwohl in der Vergangenheit die vom Jugendgericht angeordneten Weisungen in der Regel von der JGH umgesetzt wurden, kann es angesichts „knapper Kassen“ in den Kommunen heute zu einem Streit führen, **ob bzw. wie** diese Pflicht **durchgesetzt** werden kann.

Im Streitfall bliebe dem Jugendgericht allenfalls die Möglichkeit einer Dienstaufsichtsbeschwerde gegen das Jugendamt wegen seiner Weigerung zur Durchführung des sozialen Trainingskurses.

In der Praxis sollte es jedoch zu einem solchen Konfliktfall gar nicht erst kommen. Ein unvereinbarer und nicht zu lösender Konflikt zwischen der unabhängigen richterlichen Entscheidungskompetenz bei der Auswahl unter den Sanktionen des JGG einerseits und der Selbstverwaltungskompetenz der Kommunen bezüglich der Hilfen zur Erziehung nach dem SGB

VIII andererseits sollte durch Kooperation im jeweiligen Einzelfall vermieden werden, also durch das Bemühen um Einvernehmen über die angemessenen Sanktionen.

(2) Wer hat die Kosten zu tragen?

Nach § 465 Abs. 1 StPO, der über § 2 Abs. 2 JGG auch im Jugendstrafverfahren Anwendung findet, hat die/der Angeklagte im Fall der Verurteilung die Kosten des Verfahrens zu tragen. Im Jugendstrafverfahren gilt gemäß § 74 JGG jedoch die Besonderheit, dass das Jugendgericht davon absehen kann, dem jugendlichen Angeklagten Kosten und Auslagen des Verfahrens aufzuerlegen, und diese Kosten der Staatskasse aufbürden kann.

Die Kosten für die Durchführung einer Weisung gemäß § 10 JGG sind jedoch keine Kosten und Auslagen des Verfahrens im Sinne von § 464a Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 StPO. Auch nach dem SGB VIII (s. § 91) kann der Jugendliche nicht zu den Kosten herangezogen werden.

Der soziale Trainingskurs gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG entspricht der sozialen Gruppenarbeit nach § 29 SGB VIII. Er gehört damit zu dem Aufgabenkatalog gemäß §§ 27 ff. „Hilfe zur Erziehung“. Für die Gewährung dieser Leistungen, die Pflichtaufgaben erfüllen, ist gemäß §§ 85 Abs. 1, 86 ff. i. V. m. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII die öffentliche Jugendhilfe zuständig, und zwar der örtliche Träger, also das Jugendamt, in dem der Jugendliche bzw. Heranwachsende (junge Volljährige) wohnt.

Nach einer gut begründeten Meinung, die allerdings umstritten ist, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe für alle Weisungen gemäß § 10 JGG sowie Auflagen gemäß § 12 JGG, die **zugleich** in den Aufgabenkatalog des SGB VIII fallen, auch die anfallenden Kosten zu tragen, im Ergebnis also die Kommune (Kreis oder kreisfreie Städte). Eines eigenen Antrags des jugendlichen bedarf es hierzu nicht. Der Anspruch des jugendlichen bzw. des Personensorgeberechtigten nach § 27 Abs. 1 SGB VIII verleiht nur ein subjektives Recht, den Anspruch selbst durchzusetzen. Erteilt ein Jugendgericht einem Jugendlichen eine Weisung, dann löst es damit die objektiv-rechtliche Leistungsverpflichtung des Jugendhilfeträgers nach § 27 Abs. 1 SGB VIII aus; denn implizit stellt das Jugendgericht mit seiner Entscheidung fest, dass die Voraussetzungen zur Hilfe zur Erziehung vorliegen.

### **Ergebnis**

Grundsätzlich hat das Jugendamt die Kosten für eine vom Jugendgericht angeordnete Weisung, die zugleich Hilfen zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII sind, zu tragen.

C) Vorhaltepflcht des Jugendhilfeträgers für Heime oder andere Einrichtungen zur einstweiligen Unterbringung gemäß §§ 72 Abs. 4, 71 Abs. 2 JGG

*Der 16-jährige Jugendliche ist von der Polizei vorläufig festgenommen worden, nachdem er bei einem Einbruchsdiebstahl in eine Tankstelle erwischt worden ist. Der Junge ist bei seinen Eltern schon vor Wochen „rausgeflogen“. Fluchtgefahr besteht an sich nicht, der Haftrichter fragt nach einer Alternative zur Untersuchungshaft. Das Jugendamt kann keine entsprechende Einrichtung im Sinne einer betreuten Wohngruppe anbieten. Gibt es hierzu eine Verpflichtung, zumindest eine Verpflichtung, in Absprache mit freien Trägern der Jugendhilfe derartige Einrichtungen vorzuhalten?*

Nach § 79 Abs. 1 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben „nach diesem Buch“. § 79 Abs. 2 SGB VIII bestimmt ergänzend dazu, dass die zur Erfüllung der Aufgaben „nach diesem Buch“ erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste pp. rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen müssen.

Daraus ist zunächst einmal eine Pflicht des öffentlichen Jugendhilfeträgers zu entnehmen, in Wahrnehmung seiner Gesamt- und Planungsverantwortung für die **ihm** nach dem SGB VIII **obliegenden Aufgaben** geeignete Heime oder betreute Wohngruppen vorzuhalten. Dabei sind nach dem Grundsatz der Zusammenarbeit zwischen öffentlicher und freier Jugendhilfe nach § 4 Abs. 2 SGB VIII die von der freien Jugendhilfe angebotenen geeigneten Einrichtungen mit zu berücksichtigen; die Schaffung entsprechender Einrichtungen durch die öffentliche Jugendhilfe entfällt, soweit sie von den Trägern der freien Jugendhilfe betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können.

Ob aus dieser Vorhaltepflcht für die eigenen Aufgaben zugleich auch eine Pflicht folgt, Heime oder betreute Wohngruppen zur Abwendung von Untersuchungshaft für **Zwecke der Justiz** vorrätig zu halten, kann aber im Hinblick auf die kommunale Selbständigkeit (Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz) zweifelhaft sein.

Dafür könnte § 81 SGB VIII sprechen. Hiernach sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe zur Zusammenarbeit mit anderen Stellen und Einrichtungen verpflichtet, deren Tätigkeit sich auf die Lebenssituation junger Menschen auswirkt, u. a. den Polizei- und Ordnungsbehörden

sowie den Justizvollzugsbehörden. Letztlich gehört die Vermeidung von unnötiger Untersuchungshaft zur Kindeswohlverpflichtung gem. § 1 Abs. 3 SGB VIII. Bei der Frage, ob eine Alternative zur Untersuchungshaft besteht, deren schädliche Auswirkungen auf die Entwicklung junger Menschen bekannt sind, handelt es sich um eine Schnittstelle von Aufgaben der Justiz und der öffentlichen Jugendhilfe, die sich sehr nachhaltig auf die Lebenssituation des jugendlichen Beschuldigten auswirkt. Nach übereinstimmender Rechtsauffassung hat die Justiz für alternative Einrichtungen zur Untersuchungshaft gem. §§ 71, 72 JGG die Kosten zu tragen. Eine geschlossene Einrichtung gibt es in Schleswig-Holstein nicht. Nicht geschlossene intensiv-pädagogische Einrichtungen, die als Alternative zur Untersuchungshaft in Betracht kommen, sind bislang in Schleswig-Holstein schwer zu finden.

Anhang

1. Rechtliche Vorschriften

Art. 6 Grundgesetz

§ 1626 BGB

§ 1631 BGB

§ 1631 b BGB

§ 1666 BGB

§ 1666 a BGB

§ 19 StGB

§ 34 StGB

§ 323c StGB

§§ 25, 26, 30, 132, 133 Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007

§ 5 Datenschutzverordnung Schule vom 12. November 2008

§ 4 Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008

§§ 11, 14, 15 Schleswig-Holsteinisches Landesdatenschutzgesetz

§ 294a Sozialgesetzbuch V

§§ 8a, 64, 65 Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)

§ 69 Sozialgesetzbuch X

2. Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls

## Grundgesetz

### Artikel 6 [Ehe – Familie – Kinder]

- (1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.
  - (2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über die Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.
  - (3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.
  - (4) Jede Mutter hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
  - (5) Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche und seelische Entwicklung und ihre Stellung in der Gesellschaft zu schaffen wie den ehelichen Kindern.
- 

## Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

### § 1626 Elterliche Sorge, Grundsätze

- (1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).
- (2) Bei der Pflege und Erziehung berücksichtigen die Eltern die wachsende Fähigkeit und das wachsende Bedürfnis des Kindes zu selbständigem verantwortungsbewusstem Handeln. Sie besprechen mit dem Kind, soweit es nach dessen Entwicklungsstand angezeigt ist, Fragen der elterlichen Sorge und streben Einvernehmen an.
- (3) Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen. Gleiches gilt für den Umgang mit anderen Personen, zu denen das Kind Bindungen besitzt, wenn ihre Aufrechterhaltung für seine Entwicklung förderlich ist.

### § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge

- (1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen.

(2) Kinder haben ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig.

(3) Das Familiengericht hat die Eltern auf Antrag bei der Ausübung der Personensorge in geeigneten Fällen zu unterstützen.

### **§ 1631b Mit Freiheitsentziehung verbundene Unterbringung**

Eine Unterbringung des Kindes, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, bedarf der Genehmigung des Familiengerichts. Die Unterbringung ist zulässig, wenn sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschieben der Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist unverzüglich nachzuholen.

### **§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls**

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

**§ 1666a Trennung des Kindes von der Familie, Entziehung der Personensorge**

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. ...

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

---

**Strafgesetzbuch (StGB)****§ 19 StGB Schuldunfähigkeit des Kindes**

Schuldunfähig ist, wer bei Begehung der Tat noch nicht vierzehn Jahre alt ist.

**§ 34 Rechtfertigender Notstand**

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

**§ 323c Unterlassene Hilfeleistung**

Wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not nicht Hilfe leistet, obwohl dies erforderlich und ihm den Umständen nach zuzumuten, insbesondere ohne erhebliche eigene Gefahr und ohne Verletzung anderer wichtiger Pflichten möglich ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

**Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz vom 24. Januar 2007,  
in der Fassung vom 28.1.2011**

**§ 25 Maßnahmen bei Erziehungskonflikten**

(1) Die Erfüllung des Bildungsauftrages der Schule ist vor allem durch pädagogische Maßnahmen zu gewährleisten. In die Lösung von Konflikten sind alle beteiligten Personen einzubeziehen. Zu den Maßnahmen bei Erziehungskonflikten gehören insbesondere gemeinsame Absprachen, die fördernde Betreuung, die Förderung erwünschten Verhaltens, das erzieherische Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler, die Ermahnung, die mündliche oder schriftliche Missbilligung, die Beauftragung mit Aufgaben, die geeignet sind, die Schülerin oder den Schüler Fehler im Verhalten erkennen zu lassen, das Nachholen schuldhaft versäumten Unterrichts nach vorheriger Benachrichtigung der Eltern und die zeitweise Wegnahme von Gegenständen

(2) Soweit Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 3 nicht ausreichen, können Ordnungsmaßnahmen getroffen werden,

1. um die Schülerin oder den Schüler zur Einhaltung der Rechtsnormen oder der Schulordnung anzuhalten, oder
2. um die Schülerin oder den Schüler zur Befolgung von Anordnungen der Schulleitung oder einzelner Lehrkräfte anzuhalten, die zur Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrages der Schule erforderlich sind, oder
3. wenn eine Schülerin oder ein Schüler Gewalt als Mittel der Auseinandersetzung anwendet oder dazu aufruft.

(3) Ordnungsmaßnahmen sind:

1. Schriftlicher Verweis,
2. Ausschluss auf Zeit von Schulveranstaltungen außerhalb des Unterrichts,
3. Ausschluss vom Unterricht bis zur Dauer von zwei Wochen,
4. Überweisung in eine Parallelklasse oder eine entsprechende organisatorische Gliederung,
5. Überweisung in eine andere Schule mit dem gleichen Bildungsabschluss.

Die körperliche Züchtigung sowie andere entwürdigende Erziehungsmaßnahmen sind verboten. Ordnungsmaßnahmen sollen pädagogisch begleitet werden. Die Maßnahmen nach Satz 1 Nr. 3 bis 5 sollen nur bei schwerem oder wiederholtem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers angewandt werden.

(4) Die Ordnungsmaßnahme muss in einem angemessenen Verhältnis zum Anlass stehen. Vor einer Ordnungsmaßnahme sind die Schülerin oder der Schüler und im Falle der Minderjährigkeit ihre oder seine Eltern zu hören. Die Schülerin oder der Schüler kann eine zur Schule gehörende Person ihres oder seines Vertrauens beteiligen.

(5) Die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 ist vorher anzudrohen. Die Androhung kann bereits mit einem schriftlichen Verweis (Absatz 3 Satz 1 Nr. 1) verbunden sein. Einer Androhung bedarf es nicht, wenn der damit verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann.

(6) Über die Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 5 entscheidet die Schulaufsichtsbehörde auf Antrag der Schule; sie hat vor ihrer Entscheidung den aufnehmenden Schulträger anzuhören, wenn der Schulträger aufgrund dieser Maßnahme wechselt. Die Überweisung steht der Entlassung aus der bisher besuchten Schule gleich.

(7) In dringenden Fällen kann die Schulleiterin oder der Schulleiter eine Schülerin oder einen Schüler vorläufig vom Unterricht ausschließen, wenn auf andere Weise die Aufrechterhaltung eines geordneten Schulbetriebes nicht mehr gewährleistet werden kann. Der Ausschluss darf

einen Zeitraum von bis zu sieben Schultagen nicht überschreiten. Die Entscheidung über die Anordnung einer Ordnungsmaßnahme nach Absatz 3 ist unverzüglich herbeizuführen.

(8) Widerspruch und Klage gegen die Anordnung von Ordnungsmaßnahmen nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 bis 5 und Entscheidungen nach Absatz 7 haben keine aufschiebende Wirkung.

## **§ 26 Verantwortung für den Schulbesuch**

(1) Eltern haben

1. dafür zu sorgen, dass sich die Schülerin oder der Schüler in ihrem oder seinem Sozialverhalten dahingehend entwickelt, dass sie oder er zu einer Teilnahme am Schulleben befähigt wird und die Schülerin oder der Schüler am Unterricht und an sonstigen Schulveranstaltungen teilnimmt sowie die Pflichten als Schülerin oder Schüler erfüllt,
2. die Schulpflichtige oder den Schulpflichtigen an- und abzumelden und dafür Sorge zu tragen, dass das Kind eine nach § 22 Abs. 2 Satz 2 bestehende Verpflichtung zur Teilnahme an einem Sprachförderkurs erfüllt,
3. die Schülerin oder den Schüler für die Teilnahme an Schulveranstaltungen zweckentsprechend auszustatten und die von der Schule verlangten Lernmittel zu beschaffen,
4. den zur Durchführung der Schulgesundheitspflege erlassenen Anordnungen nachzukommen,
5. bei Schulunfällen die notwendigen Angaben zu machen.

(2) Nach Erreichen der Volljährigkeit treffen die Pflichten nach Absatz 1 die Schülerin oder den Schüler.

(3) Die Schülerin oder der Schüler oder die zum Unterhalt Verpflichteten haben die Kosten des Schulbesuchs zu tragen, soweit nicht nach den §§ 12 und 13 Schulgeld- und Lernmittelfreiheit besteht. Zu den Kosten gehören auch die Kosten für ärztliche Atteste und ähnliche Bescheinigungen, die die Schulen als Nachweis im Einzelfall nach den jeweiligen Vorschriften verlangen können.

(4) Auszubildende, Arbeitgeber oder Dienstherren haben die Berufsschulpflichtige oder den Berufsschulpflichtigen unverzüglich zur Schule anzumelden, die zur Erfüllung der Pflicht zum Schulbesuch erforderliche Zeit zu gewähren und sie oder ihn zur Erfüllung der Berufsschulpflicht anzuhalten. Die gleichen Pflichten treffen, wer eine Minderjährige oder einen Minderjährigen länger als einen Monat beschäftigt, wenn diese oder dieser noch berufsschulpflichtig ist.

## **§ 30 Erhebung und Verarbeitung von Daten**

(1) Personenbezogene Daten der Schülerinnen, Schüler und Eltern dürfen von den Schulen, den Schulträgern und Schulaufsichtsbehörden erhoben und verarbeitet werden, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.

Es sind dies

1. bei Schülerinnen und Schülern:

Vor- und Familienname, Tag und Ort der Geburt, Geschlecht, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse), Staatsangehörigkeit, Aussiedlereigenschaft, Herkunfts- und Verkehrssprache, Konfession, Krankenversicherung, Leistungs- und Schullaufbahn Daten, Daten über das allgemeine Lernverhalten und das Sozialverhalten, Daten über sonderpädagogischen Förderbedarf, soweit sie für den Schulbesuch von Bedeutung sein können, die Ergebnisse der schulärztlichen, schulpsychologischen und sonderpädagogischen Untersu-

chungen, bei Berufsschülerinnen und Berufsschülern die Daten über Vorbildung, Berufsausbildung, Berufspraktikum und Berufstätigkeit sowie die Adressdaten (einschließlich Telefon) des Ausbildungsbetriebes oder der Praktikumsstelle;

2. bei Eltern:

Name, Adressdaten (einschließlich Telefon und E-Mail-Adresse). Schülerinnen, Schüler und Eltern haben die erforderlichen Angaben zu machen. Sie sind auf die Rechtsgrundlage für die Erhebung und Verarbeitung der Daten aufmerksam zu machen.

(2) Die Daten der Schulverwaltung dürfen ausschließlich mit in der Schule befindlichen Datenverarbeitungsgeräten des Schulträgers verarbeitet werden.

(3) Die Übermittlung personenbezogener Daten zwischen den in Absatz 1 genannten Stellen und an andere öffentliche Stellen sowie der Datenaustausch mit Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Übermittlung personenbezogener Daten an Einzelpersonen oder private Einrichtungen ist nur mit Einwilligung der oder des Betroffenen zulässig, sofern nicht ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen; § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt. Die Übermittlungsvorgänge sind aktenkundig zu machen. Bei der Datenübermittlung an Schulen in freier Trägerschaft und Übermittlungen nach Satz 2 hat die übermittelnde Stelle die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zwecke zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden.

(4) Für Zwecke der Schulverwaltung und der Schulaufsicht können durch das für Bildung zuständige Ministerium und das Statistische Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein statistische Erhebungen durchgeführt werden. Zur Erstellung von Bildungsverlaufsanalysen auf wissenschaftlicher Grundlage können die Daten auch in pseudonymisierter Form unter den nachfolgenden Bedingungen erhoben und verarbeitet werden:

1. Die Nutzung erfolgt ausschließlich durch Verwendung einer zweiten Datenbank, die nur pseudonymisierte Daten enthält.
2. Die zweite Datenbank ist mit den in den §§ 5 und 6 des Landesdatenschutzgesetzes vom 9. Februar 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Februar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 168), genannten technisch-organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zu schützen.
3. Das Pseudonym ist so zu gestalten, dass ein Bezug zu Datensätzen der zweiten Datenbank herstellbar, die Identifikation einer Schülerin oder eines Schülers aber ausgeschlossen ist.
4. Die Ergebnisse der pseudonymisierten Untersuchungen dürfen keine Einzelmerkmale enthalten, die einen Rückschluss auf die Identität einzelner Schülerinnen und Schüler zulassen.

(5) Um die Erfüllung der Schulpflicht zu gewährleisten, übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Grundschule folgende Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, die in dem folgenden Jahr erstmals schulpflichtig werden:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. Geschlecht,
4. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen sowie Anschrift), abweichend hiervon in Fällen des § 27 Abs. 8 Nr. 2 des Landesmeldegesetzes Vor- und Familiennamen nur der Personen, bei denen das Kind wohnt,
5. Staatsangehörigkeiten und
6. Anschrift.

(6) Ferner übermittelt die Meldebehörde der zuständigen Schule zu dem in Absatz 5 genannten Zweck die dort genannten Daten sowie den Tag des Einzugs von schulpflichtigen Kindern

und Jugendlichen (§§ 20, 22 und 23), die nach Schleswig-Holstein gezogen sind. Bei ausländischen schulpflichtigen Kindern und Jugendlichen sind die in Satz 1 genannten Daten der zuständigen Schule auch dann zu übermitteln, wenn die Kinder und Jugendlichen aus dem Bezirk einer anderen Meldebehörde in Schleswig-Holstein zugezogen sind.

(7) Um die Erfüllung der Berufsschulpflicht zu gewährleisten, übermitteln die weiterführenden allgemein bildenden Schulen und die Förderzentren der zuständigen Berufsschule die folgenden Daten der minderjährigen Schülerinnen und Schüler, die die Schule oder das Förderzentrum nach Erfüllung der Vollzeitschulpflicht verlassen:

1. Vor- und Familienname,
2. Tag und Ort der Geburt,
3. gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familienname sowie Anschrift),
4. Anschrift,
5. Gesamtnoten und Ergebnisse der letzten beiden erteilten Zeugnisse,
6. Zeitpunkt und Ergebnis der Abschlussprüfung.

(8) Schülerinnen, Schüler und Eltern haben ein Recht auf Einsicht in die sie betreffenden Unterlagen und auf unentgeltliche Auskunft über die sie betreffenden Daten sowie die Stellen, an die Daten übermittelt worden sind; für minderjährige Schülerinnen und Schüler wird das Recht durch die Eltern ausgeübt. Die Einsichtnahme und die Auskunft können eingeschränkt oder versagt werden, wenn der Schutz der betroffenen Schülerin oder des betroffenen Schülers, der Eltern oder Dritter dieses erforderlich macht.

(9) Persönliche Zwischenbewertungen des allgemeinen Lernverhaltens und des Sozialverhaltens in der Schule sowie persönliche Notizen der Lehrkräfte über Schülerinnen, Schüler und Eltern sind von dem Recht auf Einsichtnahme und Auskunft ausgenommen.

(10) Die mit Einwilligung der Schülerinnen, Schüler und Eltern erhobenen Daten dürfen nur zu dem Zweck benutzt werden, zu dem sie von den Betroffenen mitgeteilt worden sind. Eine anderweitige Verwendung bedarf einer erneuten Einwilligung.

(11) Soweit es zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Aufträge der Schule und der Schulaufsicht sowie zur Wahrnehmung gesetzlicher Mitwirkungsrechte erforderlich und unter Wahrung der überwiegenden schutzwürdigen Belange der Betroffenen möglich ist, regelt das für Bildung zuständige Ministerium durch Verordnung:

1. den zulässigen Umfang der Verarbeitung von Daten,
2. die Datenübermittlung einschließlich der Übermittlung zu statistischen Zwecken,
3. die Sperrung, Löschung und Aufbewahrung von Daten,
4. die Datensicherung,
5. die Daten der Schulverwaltung und sonstigen personenbezogenen Daten, die durch Lehrkräfte außerhalb der Schule verarbeitet werden dürfen,
6. die automatisierte Datenverarbeitung,
7. die für statistische Erhebungen maßgebenden Erhebungs- und Hilfsmerkmale, den Berichtszeitraum und die Periodizität,
8. die für die Aufgabe nach Absatz 4 Satz 2 zuständige Stelle,
9. Zeitpunkt und Stand der nach Absatz 5 zu übermittelnden Daten.

(12) Regelungen in anderen Rechtsvorschriften über die Erhebung und Verarbeitung von Daten bleiben unberührt, soweit sich nicht aus den vorstehenden Bestimmungen etwas anderes ergibt.

### **§ 132 Aufgaben des schulpsychologischen Dienstes**

(1) Der schulpsychologische Dienst hilft bei Schulschwierigkeiten und unterstützt die Schulen und Schulaufsichtsbehörden in psychologischen Fragen. Er arbeitet mit anderen Beratungsdiensten zusammen.

(2) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben besonderer psychologischer Untersuchungen bedarf, ist hierfür die Einwilligung der Eltern oder der volljährigen Schülerin oder des volljährigen Schülers einzuholen.

(3) Die im Rahmen freiwilliger Inanspruchnahme erhobenen und verarbeiteten Daten dürfen nur mit schriftlicher Einwilligung der Betroffenen übermittelt werden.

(4) § 27 Abs. 5 gilt für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den schulpsychologischen Dienst entsprechend. Das für Bildung zuständige Ministerium kann durch Verordnung Regelungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im automatisierten Verfahren treffen.

### **§ 133 Träger des schulpsychologischen Dienstes**

(1) Träger des schulpsychologischen Dienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Errichtung bedarf der Genehmigung des für Bildung zuständigen Ministeriums, dessen Aufsicht der schulpsychologische Dienst untersteht.

(2) Die im schulpsychologischen Dienst tätigen Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten mit abgeschlossener Hochschulbildung (Schulpsychologinnen und Schulpsychologen) stehen im Dienst des Landes. Schulpsychologinnen und Schulpsychologen müssen eine Hochschulausbildung im Fach Psychologie abgeschlossen haben. Der Kreis oder die kreisfreie Stadt ist vor ihrer Ernennung oder Versetzung zu hören.

(3) Die persönlichen Kosten der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen trägt das Land. Im Übrigen tragen die Kreise und kreisfreien Städte die Kosten (Verwaltungs- und Zweckausgaben) des schulpsychologischen Dienstes.

## **Datenschutzverordnung Schule (DatenschutzVO Schule) vom 12. November 2008**

### **§ 5 Allgemeine Bestimmungen für die Übermittlung von Daten**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an öffentliche Stellen, insbesondere an

1. Schulen, Schulträger und Schulaufsichtsbehörden,
2. Gesundheitsämter - Schulärztlicher Dienst -,
3. Jugendämter,
4. den Schulpsychologischen Dienst,
5. Krankenhauspädagoginnen und Krankenhauspädagogen

oder an Schulen in freier Trägerschaft ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist.

(2) Die Datenübermittlung kann schriftlich oder auf elektronischen Datenträgern erfolgen.

Datenträger, die versandt werden, dürfen personenbezogene Daten nur enthalten, soweit diese für die Empfängerin oder den Empfänger bestimmt sind.

(3) Die Datenübermittlung im Wege elektronischer Post (E-Mail) ist zulässig, soweit sichergestellt ist, dass die personenbezogenen Daten der Betroffenen nicht durch Unbefugte eingesehen werden können.

## **Landesverordnung über die schulärztlichen Aufgaben vom 16. Juli 2008**

### **§ 4 Unterrichtsversäumnis und Beurlaubung vom Unterricht aus gesundheitlichen Gründen**

(1) Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler aus gesundheitlichen Gründen nicht oder teilweise nicht am Unterricht teil, hat sie oder er hierzu eine schriftliche Erklärung gegenüber der Schule abzugeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern obliegt diese Pflicht den Eltern. Durch Beschluss der Schulkonferenz kann die Schule bestimmen, dass generell anstelle dieser schriftlichen Erklärung eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen ist, wenn Schülerinnen oder Schüler aus gesundheitlichen Gründen an drei oder mehr aufeinanderfolgenden Schultagen, bei Teilzeit an zwei aufeinanderfolgenden Schultagen, nicht am Unterricht teilnehmen. In begründeten Fällen kann die Schule die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung bereits ab dem ersten Tag, an dem eine Schülerin oder ein Schüler nicht am Unterricht teilnimmt, verlangen. Anstelle der ärztlichen Bescheinigung kann die Schule in begründeten Fällen auch die Vorlage einer schulärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn eine Schülerin oder ein Schüler wiederholt in kurzen Abständen und unter Berufung auf gesundheitliche Gründe nicht am Schulsport teilnimmt.

(2) Die ärztliche oder schulärztliche Bescheinigung soll angeben, für welchen Zeitraum einer Teilnahme am Unterricht voraussichtlich gesundheitliche Gründe entgegenstehen werden. Wird eine nach Absatz 1 erforderliche Erklärung oder Bescheinigung vorgelegt, gilt die Schülerin oder der Schüler als beurlaubt. Einer Benachrichtigung hierüber bedarf es nicht.

(3) Die Schule kann zudem die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen, soweit eine Schülerin oder ein Schüler auf Antrag von der Teilnahme

1. am Unterricht wegen einer Kur oder ähnlicher Maßnahme
2. am Schulsport ganz oder teilweise beurlaubt werden soll

Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 1 finden entsprechende Anwendung. Im Falle eines Antrags auf teilweise Beurlaubung nach Satz 1 Nr. 2 soll in der Bescheinigung eine Aussage über die ärztlich vertretbaren Belastungen getroffen werden.

(4) Die schriftlichen Erklärungen und die ärztlichen oder schulärztlichen Bescheinigungen sind zur Schülerakte zu nehmen. Die Erklärungen und Bescheinigungen sind zu löschen, wenn sie zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind, in der Regel zu Beginn des jeweils nächsten Schuljahrs.

## **Schleswig-Holsteinisches Landesdatenschutzgesetz**

### **§ 11 Zulässigkeit der Datenverarbeitung**

(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. dieses Gesetz oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt,
3. sie zur rechtmäßigen Erfüllung der durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben der datenverarbeitenden Stelle erforderlich ist oder
4. sie zur Wahrung lebenswichtiger Interessen der betroffenen Person erforderlich ist.

(2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, sowie von Daten, die die Betroffenen selbst zur Veröffentlichung bestimmt haben, ist über die Fälle von Absatz 1 hinaus zulässig, soweit schutzwürdige Belange der Betroffenen nicht beeinträchtigt sind.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten über die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben sowie von Daten, die einem besonderen Berufs- oder Amtsgeheimnis unterliegen, ist nur zulässig, soweit

1. die oder der Betroffene eingewilligt hat,
2. die Voraussetzungen des § 17 Abs. 5 oder der §§ 22 bis 25 vorliegen,
3. andere Rechtsvorschriften sie erlauben,
4. sie ausschließlich im Interesse der oder des Betroffenen liegt,
5. sie sich auf Daten bezieht, die die oder der Betroffene selbst öffentlich gemacht hat,
6. sie zur Geltendmachung rechtlicher Ansprüche vor Gericht erforderlich ist oder
7. sie für die Abwehr von Gefahren für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder vergleichbare Rechtsgüter erforderlich ist.

Satz 1 gilt entsprechend für Daten über strafbare Handlungen und Entscheidungen in Strafsachen.

(4) Die Datenverarbeitung soll so organisiert sein, dass bei der Verarbeitung, insbesondere der Übermittlung, der Kenntnisnahme im Rahmen der Aufgabenerfüllung und der Einsichtnahme, die Trennung der Daten nach den jeweils verfolgten Zwecken und nach unterschiedlichen Betroffenen möglich ist. Sind personenbezogene Daten in Akten derart verbunden, dass ihre Trennung nach erforderlichen und nicht erforderlichen Daten auch durch Vervielfältigung und Unkenntlichmachung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist, so sind auch die Kenntnisnahme, die Weitergabe innerhalb der datenverarbeitenden Stelle und die Übermittlung der Daten, die nicht zur Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich sind, zulässig, soweit nicht schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen überwiegen. Die nicht erforderlichen Daten unterliegen insoweit einem Verwertungsverbot.

- (5) Die Absätze 3 und 4 finden keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung
1. durch die Verfassungsschutzbehörde zur Erfüllung ihrer Aufgaben erfolgt,
  2. der Gefahrenabwehr dient,
  3. der Strafverfolgung dient oder
  4. der Steuerfahndung dient.

Absatz 3 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn die Datenverarbeitung der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder Behandlung oder der Verwaltung von Gesundheitsdiensten dient und die Verarbeitung der Daten durch ärztliches Personal oder sonstige Personen, die einer der ärztlichen Schweigepflicht entsprechenden Geheimhaltungspflicht unterliegen, erfolgt.

(6) Pseudonymisierte Daten dürfen nur von solchen Stellen verarbeitet werden, die keinen Zugriff auf die Zuordnungsfunktion haben. Die Übermittlung pseudonymisierter Daten ist zulässig, wenn die Zuordnungsfunktion im alleinigen Zugriff der übermittelnden Stelle verbleibt.

#### **§ 14 Datenübermittlung an andere öffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an andere öffentliche Stellen ist zulässig, wenn die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.

(2) Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Soll die Übermittlung auf Ersuchen einer Stelle erfolgen, so hat diese die hierfür erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere die Rechtsgrundlage für die Übermittlung anzugeben. Die übermittelnde Stelle prüft die Schlüssigkeit der Anfrage. Bestehen im Einzelfall Zweifel, so prüft sie auch die Rechtmäßigkeit des Ersuchen

#### **§ 15 Datenübermittlung an nichtöffentliche Stellen**

(1) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nichtöffentliche Stellen ist zulässig, wenn von diesen ein rechtliches Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft gemacht wird und schutzwürdige Belange der oder des Betroffenen nicht beeinträchtigt sind oder

2. die Voraussetzungen der §§ 11 und 13 Abs. 2 bis 6 vorliegen.

(2) Die übermittelnde Stelle hat die empfangende Stelle zu verpflichten, die Daten nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie ihr übermittelt wurden.

## **Sozialgesetzbuch V**

#### **§ 294a Mitteilung von Krankheitsursachen und drittverursachten Gesundheitsschäden**

Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Krankheit eine Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung oder deren Spätfolgen oder die Folge oder Spätfolge eines Arbeitsunfalls, eines sonstigen Unfalls, einer Körperverletzung, einer Schädigung im Sinne des Bundesversorgungsgesetzes oder eines Impfschadens im Sinne des Infektionsschutzgesetzes ist oder liegen Hinweise auf drittverursachte Gesundheitsschäden vor, sind die Vertragsärzte, ärztlich geleiteten Einrichtungen und die Krankenhäuser nach § 108 verpflichtet, die erforder-

lichen Daten, einschließlich der Angaben über Ursachen und den möglichen Verursacher, den Krankenkassen mitzuteilen. Für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, die nach § 116 des Zehnten Buches auf die Krankenkassen übergehen, übermitteln die Kassenärztlichen Vereinigungen den Krankenkassen die erforderlichen Angaben versichertenbezogen.

## **Sozialgesetzbuch VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz)**

### **§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung**

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

### **§ 64 Datenübermittlung und -nutzung**

(1) Sozialdaten dürfen zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden, zu dem sie erhoben worden sind.

(2) Eine Übermittlung für die Erfüllung von Aufgaben nach § 69 des Zehnten Buches ist abweichend von Absatz 1 nur zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.

(2a) Vor einer Übermittlung an eine Fachkraft, die der verantwortlichen Stelle nicht angehört, sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.

(3) Sozialdaten dürfen beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe zum Zwecke der Planung im Sinne des § 80 gespeichert oder genutzt werden; sie sind unverzüglich zu anonymisieren.

### **§ 65 Besonderer Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe**

(1) Sozialdaten, die dem Mitarbeiter eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zum Zweck persönlicher und erzieherischer Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem nur weitergegeben werden

1. mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat, oder
2. dem Vormundschafts- oder dem Familiengericht zur Erfüllung der Aufgaben nach § 8a Abs. 3, wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte, oder
3. dem Mitarbeiter, der auf Grund eines Wechsels der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder eines Wechsels der örtlichen Zuständigkeit für die Gewährung oder Erbringung der Leistung verantwortlich ist, wenn Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Kindeswohls gegeben sind und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig sind, oder
4. an die Fachkräfte, die zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos nach § 8a hinzugezogen werden; § 64 Abs. 2a bleibt unberührt, oder
5. unter den Voraussetzungen, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches genannten Personen dazu befugt wäre.

Gibt der Mitarbeiter anvertraute Sozialdaten weiter, so dürfen sie vom Empfänger nur zu dem Zweck weitergegeben werden, zu dem er diese befugt erhalten hat.

(2) § 35 Abs. 3 des Ersten Buches gilt auch, soweit ein behördeninternes Weitergabeverbot nach Absatz 1 besteht.

## **Sozialgesetzbuch X**

### **§ 69 Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**

(1) Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist

1. für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach diesem Gesetzbuch oder einer solchen Aufgabe des Dritten, an den die Daten übermittelt werden, wenn er eine in § 35 des Ersten Buches genannte Stelle ist,
2. für die Durchführung eines mit der Erfüllung einer Aufgabe nach Nummer 1 zusammenhängenden gerichtlichen Verfahrens einschließlich eines Strafverfahrens oder
3. für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen des Betroffenen im Zusammenhang mit einem Verfahren über die Erbringung von Sozialleistungen; die Übermittlung bedarf der vorherigen Genehmigung durch die zuständige oberste Bundes- oder Landesbehörde.

(2) Für die Erfüllung einer gesetzlichen oder sich aus einem Tarifvertrag ergebenden Aufgabe sind den in § 35 des Ersten Buches genannten Stellen gleichgestellt

1. die Stellen, die Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz, dem Bundesentschädigungsgesetz, dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz, dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz, dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz und den Vorschriften, die auf das Beamtenversorgungsgesetz verweisen, dem Soldatenversorgungsgesetz, dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz und den Vorschriften der Länder über die Gewährung von Blinden- und Pflegegeldleistungen zu erbringen haben,
  2. die gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien im Sinne des § 4 Abs. 2 des Tarifvertragsgesetzes, die Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes und die öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtungen,
  3. die Bezügestellen des öffentlichen Dienstes, soweit sie kindergeldabhängige Leistungen des Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrechts unter Verwendung von personenbezogenen Kindergelddaten festzusetzen haben.
- (3) Die Übermittlung von Sozialdaten durch die Bundesagentur für Arbeit an die Krankenkassen ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Krankenkassen die Feststellung der Arbeitgeber zu ermöglichen, die am Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz teilnehmen.
- (4) Die Krankenkassen sind befugt, einem Arbeitgeber mitzuteilen, ob die Fortdauer einer Arbeitsunfähigkeit oder eine erneute Arbeitsunfähigkeit eines Arbeitnehmers auf derselben Krankheit beruht; die Übermittlung von Diagnosedaten an den Arbeitgeber ist nicht zulässig.
- (5) Die Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Rechnungshöfe und der anderen Stellen, auf die § 67c Abs. 3 Satz 1 Anwendung findet.

## **Fachliche Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls\***

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl ist ein Ziel der Kinder- und Jugendhilfe. Diese Aufgabe gewinnt eine besondere Bedeutung im Zusammenhang mit einer Kindeswohlgefährdung.

Ziel ist es

- das Kindeswohl dadurch zu sichern, dass vor allem die Eltern in ihrer Erziehungsverantwortung gestützt und gestärkt werden, d.h. die Eltern zu beraten und mit ihnen Möglichkeiten zu entwickeln, die das Wohl des Kindes befördern,
- anstelle der Eltern, wenn diese nicht dazu bereit oder in der Lage sind, zum Schutz des Minderjährigen zu intervenieren.

### ***Verfahrensstandards***

#### **Mitteilungen**

Jede Mitteilung an das Jugendamt / den ASD, die Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung enthält, ist unverzüglich zu bearbeiten.

Gehen Mitteilungen in anderen städtischen Institutionen (Kindergarten, Jugendtreff, Beratungsstellen) ein, ist der ASD unverzüglich zu informieren.

#### **Hausbesuch**

Um die Bedeutung der Mitteilung einschätzen und bewerten zu können, ist in der Regel ein Hausbesuch zur Kontaktaufnahme zur Familie notwendig. Der Hausbesuch erfolgt – wenn nötig zu zweit – mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Dies umfasst:

- die häusliche Situation der Familie,
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten,
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern.

Hinzuzuziehen ist notfalls

- das Gesundheitsamt zur medizinischen Abklärung, insbesondere bei kleineren Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch,
- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt wird,
- Fachkräfte anderer Institutionen (Kindergarten, Schule, Beratungsdienste), wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

\* Eine Zusammenfassung der Empfehlungen des Städtetages.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch die erste Eindrücke z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen.

### **Risikoeinschätzung**

Auf Seiten des Jugendamts geht es vor der Entscheidung, in welchem Umfang und in welcher Form Hilfen geeignet und erforderlich sind, um die Bewertung der Sachlage und um die Einschätzung des Hilfebedarfs.

Dabei sind folgende Fragestellungen sinnvoll und notwendig:

1. Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfsangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

### **Bestehende Hilfeakzeptanz:**

Nehmen die Eltern Beratung an und wünschen unterstützende Hilfen, werden im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens entsprechende Hilfen geleistet, so dass das Wohl des Kindes gewährleistet ist.

### **Nicht bestehende Hilfeakzeptanz:**

Bei den Eltern wird um die Annahme von Beratung und Unterstützung geworben. Lehnen die Eltern Unterstützung ab, ist zu klären, ob dies mit Blick auf die Situation des Kindes hinnehmbar oder ob das Familiengericht anzurufen ist. (Beratung mit Dienstvorgesetzten und/oder im Team)

Wird bezogen auf das Kind eine Situation angetroffen, die zwar eine Kindeswohlgefährdung möglich erscheinen lässt, bei der aber eine akute Gefährdung nicht festgestellt werden kann, wird ein oder werden mehrere Hausbesuche/Kontrolltermine vereinbart – gegebenenfalls auch unangemeldet. Können in diesen Fällen innerhalb von drei Monaten keine Fortschritte festgestellt werden, ist der Fall in der Hilfeplankonferenz zu beraten.

### **Akute Gefährdung des Kindeswohls**

Liegt eine akute Gefährdung für das Kind vor, sind die notwendigen Schritte der Herausnahme unverzüglich einzuleiten und das Familiengericht einzuschalten.

### **Anrufung des Familiengerichts**

Grundsätzlich ist das Familiengericht anzurufen, wenn dies zur Abwehr einer Gefährdung des Wohls des Kindes erforderlich ist. Die Grundlage bilden hier die Einschätzung und Bewertung der fallverantwortlichen Fachkraft zur häuslichen und sozialen Situation der Familie, zum Erscheinungsbild und dem Verhalten des Kindes und zum Kooperationsverhalten und den Ressourcen der Eltern sowie einer Risikoeinschätzung.

Die Einschaltung des Familiengerichts erscheint auch in den Fällen angezeigt, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls zwar noch nicht zweifelsfrei angenommen werden kann, jedoch verschiedene Verdachtsmomente auf eine konkrete Gefährdung hinweisen.

**Eilfälle** sind unverzüglich mit einer/einem Vorgesetzten zu beraten und entsprechende Hinweise sowie Anträge sind per Fax dem Familiengericht zur Entscheidung zu übermitteln.

\*Zusammenfassung und Auswahl aus:

Deutscher Städtetag: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls v. 9.4.03 in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dem Deutschen Institut für Jugendhilfe und Familienrecht, dem Deutschen Jugendinstitut und dem Amtsgericht Kerpen.





**AN:**

Kindergärten, Kindertageseinrichtungen  
Kinder- und Jugendärzte  
Kinderschutzeinrichtungen  
Schulen  
Jugendämter/Allgemeiner Sozialer Dienst  
Erziehungsberatungsstellen  
Einrichtungen der Jugendhilfe  
Drogenberatungsstellen  
Kinder- und Jugendärztlicher Dienst  
Kreisfachberater für schulische Erziehungshilfe  
Schulpsychologischer Dienst  
Kinder- und Jugendpsychiater  
Polizei  
Räte für Kriminalitätsverhütung  
Jugendstaatsanwaltschaft  
Familien- und Jugendrichter  
sowie interessierte Eltern

zu beziehen durch:

**Forschungsstelle für  
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention**  
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel  
Prof. Dr. Heribert Ostendorf

Leibnitzstraße 6, 24118 Kiel

Telefon: 0431 - 880-7341 und 7430

Fax: 0431 - 880-7429

ostendorf@email.uni-kiel.de

www.uni-kiel.de/ostendorf

oder:

**Kinderschutz-Zentrum Kiel**  
des Deutschen Kinderschutzbundes  
Ortsverband Kiel e.V.

Zastrowstraße 12, 24114 Kiel

Telefon: 0431 - 12 21 80

Fax: 0431 - 1 68 88

info@kinderschutz-zentrum-kiel.de

www.kinderschutz-zentrum-kiel.de



**Forschungsstelle für  
Jugendstrafrecht und Kriminalprävention**  
an der Christian-Albrechts-Universität Kiel  
Prof. Dr. Heribert Ostendorf



**die lobby für kinder**

*Kinderschutz-Zentrum Kiel*

Zastrowstraße 12, 24114 Kiel  
Telefon 0431 - 12 21 80  
info@kinderschutz-zentrum-kiel.de  
www.kinderschutz-zentrum-kiel.de